Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1848)

Rubrik: Gesetzes- und Dekretsentwürfe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 22.

über Bekanntmachung von Gesetzes und Dekrets-Entwürfen.

Der Megierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht,

gemäß bes Art. 30 ber Staatsverfaffung, die vom Regierungsrathe borberathenen Gefeges - und Defrets-Entwürfe nebft allfälligen Gutachten gur rechten Zeit bem Bolte befannt ju machen und zugleich die Berausgabe ber Berhandlungen bes Großen Ratbes möglichft zu beschleunigen,

auf ben Untrag ber Direktion ber Finangen,

beschließt:

- 1) Alle bom Regierungerathe vorberathenen Gefetee- und Defrete-Gntwurfe, fowie die Gutachten, deren Ginruckung vom Regierungsrathe besonders ertennt wird, follen im Tagblatte ber Berhandlungen bes Großen Rathes abgedruckt werden. Bur Bertheilung an die Mitglieder diefer Beborte findet fogleich ein Abzug von 250 Gremplaren Statt.
- 2) Die Finangdirektion ift mit der Bollgiehung diefes Befchluffes, der in das Tagblatt der Großratheverhandlungen eingerudt werden foll, beauftragt.

Bern, ben 23. Marg 1848.

Namens bes Regierungsrathes : Das prafibirende Mitglied, Stämpfli. Der Ratheschreiber. M. v. Stürler.

Gesetses:Entwurf

betreffend

die Entschädigung für die Stellvertreter von Beamten und die Uebernehmer von amtlichen Aufträgen und Gendungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend, daß bas Defret über bie Entichabigung für Reisen und Sendungen in obrigfeitlichen Auftragen bom 27. April 1832 und basjenige über bie Entschädigung ber Amtsverweser und ber Stellvertreter ber Gerichtsprafibenten bom 12. November 1832 theils ber Abanderung theils ber Ergangung bedürfen,

auf den Bortrag bes Finangbirektors und bes Regierungerathes,

beschließt :

S. 1.

Gin befoldeter Beamter, welcher infolge offentlicher oder Privatverhaltniffe die Beforgung seines Amtes unterbrechen muß und nach den bestehenden Borschriften oder Uebungen nicht felbst für seine Stellvertretung zu forgen bat, verwirkt an feiner Befoldung:

a. wenn die Unterbrechung langer als acht Tage bauert, die Balfte der marchjähligen Befoldung für die Dauer

ber Unterbrechung; b. wenn die Unterbrechung langer als bier Wochen bauert, zwei Drittheile der marchzähligen Befoldung für die Dauer der Unterbrechung.

Siebon find die Falle ausgenommen , wo die Unterbredung infolge ber Uebernahme eines amtlichen Auftrages ober einer amtlichen Sendung geschieht, für die der Beamte teine andere Bezahlung als die Bergutung seiner Auslagen bezieht, so wie diejenigen, wo die Unterbrechung infolge von Krant-beit des Beamten erfolgt, insofern in diesem Falle die Krantbeit nicht über vier Wochen dauert. Ift die Rrantheitsdauer von mehr als vier Wochen, fo tritt von da hinweg die gleiche Berwirtung von zwei Drittheilen ber marchzähligen Befoldung ein.

§. 2.

Der gesetzlich oder amtlich verordnete Stellvertreter eines befoldeten Beamten bezieht, als Entschädigung fur feine Umtsverrichtungen , denjenigen Theil der Besoldung , welcher nach Mitgabe des vorhergebenden Paragraphen für den Beamten felbft als verwirkt erklart wird. Der Staat bezahlt ihm diefe Entschädigung aus, infofern er feine Gingaben barüber, mit der Unerkennung des betreffenden Beamten oder einer formlich protofollarifchen Befcheinigung verfeben, der Rantonsbuchhalterei im nämlichen Rechnungsquartal macht. Thut er bieß nicht, fo bat er fich fur die Ausbezahlung der Entschädigung unmittelbar an den betreffenden Beamten gu balten.

In ben Fallen, welche in bem borigen Paragraphen bon einer Befoldungsverwirtung ausgenommen find, bezieht ber Stellvertreter bom Staate eine Entschädigung, welche marchjählig der Salfte der Besoldung des betreffenden Beamten gleich steht, vorausgesett daß die Vertretung langer als acht Tage dauert.

Die gleiche Entschädigung bezieht ein Stellvertreter, wenn er jur Aushulfe bes Beamten in Funttion berufen wird.

Gin Stellvertreter bezieht jedoch nichts, wenn er felbst ein besoldeter Beamter bes Staates ift und die Vertretung fraft feines Umtes ju übernehmen bat.

Beamte von mehr als Fr. 1600 Befoldung burfen vom Staate für amtliche Auftrage und Sendungen , fei es daß fie in ihr Umt einschlagen ober nicht, feine andere Bezahlung als bie Bergutung ihrer Auslagen verlangen.

Bei den Beamten, wo die Vergutung dieser Auslagen nach fixen Anfagen bestimmt ift, bleibt es bei den daberigen Regle-

menten.

Bei den übrigen unterliegt die Auslagenrechnung der Benebmigung der tompetenten obern Beborde.

Die Befandten an ber eidgenöffischen Tagfagung bezieben, wenn tie Tagfagung bier in Bern versammelt ift, und fie Beamte des Kantons von mehr als Franken 1600 Befoldung find, eine Entschädigung von Fr. 6 täglich mahrend ber gangen Dauer ber Tagfagungefigung.

3ft die Sagfagung nicht bier in Bern versammelt, ober find die Gefandten nicht Beamte von mehr als Fr. 1600 Befoldung, fo beziehen fie nebft den nothwendigen Reiseauslagen eine Bergutung bon Fr. 12 taglich fur die gange Dauer ber Tagfagungefigung.

§. 5.

Die Bestimmungen diefes Gefetes über die Berwirtung ber Befoldung und die Bezahlung der Stellvertreter find nicht anwendbar auf die Beiftlichen, in Betreff welcher es bis gur Revision des Besoldungsgesetzes terfelben bei den bisherigen Borfchriften bleibt.

Die nämlichen Bestimmungen beschlogen auch nicht die Falle von administrativen oder gerichtlichen Ginstellungen eines Beamten, in Betreff welcher es bis zur Erlaffung eines Berantwortlichfeitsgeseges ebenfalls bei bem bisherigen Rechte bleibt.

§. 6.

Durch diefes Gefet wird das Defret über die Entichabigung für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Auftragen vom 27. April 1832 und dasjenige über die Entscha-

digung der Amtsverweser und ber Stellvertreter der Gerichtsprästdenten vom 12. November 1832 aufgehoben.

Daffelbe tritt vom an in Kraft, soll auf übliche Beise bekannt gemacht und in die Sammlung ber Befege und Defrete aufgenommen werden.

Also vom Regierungsrathe vorberathen und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, ten 17. Jenner 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Prafident : Odssenbein. Der Ratheschreiber : D. v. Stürler.

Entwurf eines Gesetzes

über die Schulsnuode des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung des Art. 81 ber Staatsverfaffung, nach welchem einer Schulfpnote, ber das Antrage- und Vorberathungsrecht in Schulfachen qufteht, und die Organisation diefer Synode den Gefegen vorbehalten wird, auf den Untrag der Direktion ber Erziehung und bes Regierungeraths,

beschließt :

§. 1.

Die Schulspnode besteht aus Abgeordneten, welche von ben Cehrern fammtlicher öffentlicher Schulen bes Rantons, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Berfaffung ftimmfabigen Staatsburgern gewählt werden.

Die nach S. 1 stimmberechtigten Cehrer jedes Amtsbezirks bilden eine Rreisversammlung. Diefelben mablen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten in bie Schulfpnode auf Die Dauer eines Jahres, mit Wiedermahlbarkeit. Gine Bruchzahl über 5 zählt für 10.

Die Schulfpnode mablt aus ihrer Mitte eine Borfeberschaft, bestebend aus einem Prafidenten und 8 Mitgliedern, aus beren Babl fie felbft einen deutschen und einen frangofischen Sefretar und ben Ueberseter bezeichnen.

Die Schulfpnode versammelt fich ordentlicher Weise einmal jabrlich, an einem felbft zu bestimmenden Orte, - außerordentlicher Beife auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluß, auf das Berlangen der Borfteberschaft oder auf das motivirte Begehren von funf Kreisversammlungen.

Ihre Sigungen find öffentlich.

Der Erziehungedirektor oder ein bon biefem gu ernennenber Stellvertreter wohnt derfelben mit berathender Stimme bei.

Die Schulfpnode behandelt diejenigen Gegenftande, welche ihr bon der Erziehungsdirektion oder der Borfteberschaft jugewiesen werden, und fann von fich aus Schulfachen beschlagenbe Banfche und Untrage an Die Staatsbeborden gelangen

Antrage einzelner Mitglieder oder ber Kreisversammlungen follen vor ihrer Berathung in der Synode durch die Borfteberschaft begutachtet werden.

Ueber alle Besethe und allgemeinen Berordnungen, welche den Unterricht und die innere Ginrichtung der Bolksschule (Gemeindeschule, Primarschule) beichlagen, muß, bebor fie erlaffen werden, bas Gutachten ber Schulfpnode ober ber Borsteherschaft eingeholt werden.

Wenn von der Staatsbeborde ein Gutachten der Synode verlangt wird, so bat die Borfteberschaft den Segenstand vorauberathen und der Generalversammlung fo vorzubringen, daß fich diese in ihrer Berathung auf die hauptpunkte beschränken fann.

Wird von der Vorsteherschaft das Gutachten über ein Gefet oder eine allgemeine Berordnung verlangt, fo foll ben Rreisversammlungen von dem zu begutachtenden Gegenstand sofort Rentniß gegeben werden, damit diese eine Borberathung des Gegenstandes durch die Kreisversammlungen veranstalten tonnen.

§. 8.

Die Vorsteherschaft hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über ibre Berhandlungen abzuftatten. - Diefer foll in gedrängter Rurge in beiden Sprachen gedruckt, dem Grziehungedirektor, ben Mitgliedern der Synode und den Kreisversammlungen mitgetheilt werden.

Präsident und Mitglieder der Vorsteherschaft erhalten für ihre Sigungen und Reifen die gleichen Entschädigungen, wie die Mitglieder des Großen Rathes.

S. 10.

Ueber die Organisation der Kreisversammlungen und den Geschäftsgang der Schulfpnode wird ber Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion die erforderlichen Reglemente erlaffen.

§. 11.

Dieses Gesetz, welches den in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Befege und Defrete aufgenommen werben.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen,

Bern, ben 7. Februar 1848.

Der Vigepräfident: Mlex. Funt. Der Ratheichreiber: M. v. Stürler.

Mamens bes Regierungsratbes :

Projekt:Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Grlauterung ber Art. 1, 4 und 5 des bem Befete über die Sypothekarkaffe vom 12. November 1846 Angehangten Larifs

beschließt:

Jede enggeschriebene Seite, nach deren Anzahl fich die Gebuhren der Schäper des Stipulators und des Grundbuchführere bestimmen, foll zu wenigstens 1500 Buchftaben berech.

Diefes Detret ift auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 2. Februar 1848.

Der Direktor der Juftig und Polizei: Alb. Jaggi.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung bor den Großen Rath gewiefen,

Bern, den 16. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes. Das prafidirende Mitglied : Stämpfli. Der Ratheschreiber : M. b. Stürler.

Projekt:Dekret

über

die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

Daß ber S. 102 des Primarschulgesetes vom 13. Marg 1835, die Greichtung bon Normalschulen für Lehrerinnen dem Staat zur Pflicht macht; daß zwar dieser Pflicht für den beutschen Kantonstheil seit einer Reihe von Jahren durch die Mormalschule in Sindelbank und für den französischen Kan-tonstheil seit zwei Jahren durch diejenige zu Belsberg genügt wird, daß aber bistabin die Stellung Diefer beiden Unftalten burch tein Organisations. Geset bestimmt mar, — Demnach dieselben, da fich ihr Bedurfnif und ihre Zweck-

maßigkeit erprobt, gefetlich ju organifiren find, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Erziehungs-Direktion

befchließt :

Der Staat forgt für die Bilbung von Primarlehrerinnen burch zwei Rormaliculen, von benen die eine im beutschen, Die andere im frangofischen Kantonetheil fich befindet, und zwar an Orten, die der Regierungsrath bestimmt. Er wird auch unvermögliche, fähige Tochter, welche fich

gur Aufnahme in eine ber beiben Normalschulen borgubereiten

wünschen, unterflügen.

Beibe Normalschulen haben den Zweck, Töckter, welche die vorgeschriebene allgemeine Bildung erhalten haben, sowohl in ihren theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, als auch methodisch und praktisch zu tüchtigen Primarlehrerinnen auszubilden und sie zur Patentirung zu befähigen.

S. 3.

Der Lehrturs beider Anftalten dauert in ber Regel zwei Jahre.

S. 4.

Die Bobl ber Boglinge in jeder ber beiden Unftalten ift auf wenigftens zwölf festgefest.

S. 5.

Die Zöglinge erhalten ben Unterricht unentgelblich und bie Verpflegung in ber Unstalt gegen ein jährliches Kofigeld von Fr. 80, daffelbe tann jedoch von der Direktion der Erziehung für Vermögliche erhöht und in besonders bringenden Urmuthsfällen ganz oder theilweise erlassen werden.

Ueberdieß verpflichten sich die Boglinge, nach ihrem Austritte aus der Anstalt und im Falle ihrer Patentirung zwei Jahre lang nach freier Wahl eine Schule im Kanton zu übernehmen.

§. 6.

Die Normalschülerinnen, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Direktion der Erziehung zu entscheiden hat, obiger Verpflichtung nicht nachkommen, find gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, so wie die allfällig für ihre Vorbildung genoffenen Unterflügungen wieder zu erstatten.

S. 7.

Die beiden Anstalten haben je einen Borsteher, bessen Befoldung sammt berjenigen seiner Frau, welche den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, bis auf Fr. 1600 nebst freier Wohnung ansteigen kann.

§. 8

Die beiben Normalschulen haben außer bem Vorsteher je einen ordentlichen Hulfslehrer mit einer Besoldung bis auf Fr. 1000 und eine Hulfslehrerin, welche den Unterricht in der Musterschule (§. 10) zu ertheilen und in der Normalschule nach Bedürfniß auszuhelsen hat, und eine jährliche Baarbezahlung von Fr. 150-300, nebst freier Station oder eine Entschätzung für dieselbe im Verhältniß bes Kostgeldes, das für die Normalschülerinnen vom Staate bezogen wird.

Außerdem werden für diejenigen Unterrichtsfächer, welche von dem genannten Personal nicht ertheilt werden konnen, außerordentliche Sulfstehrer angestellt, deren Besoldung von dem Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsbirektion

bestimmt wird.

§. 9.

Für jeden Bögling wird bem Vorsteher bom Staat ein Rostgeld bis bochstens auf Fr. 200 zugesichert. Ueberdieß liefert ber Staat, außer bem Cotal, die Geräthschaften für die Schlaf- und Cebrzimmer, und bas Holz.

§. 10.

Mit jeder der beiden Normalschulen soll eine Mufter-schule in Berbindung stehen für die praktische Ausbildung der Böglinge.

S. 11.

Borfieher und übriges Lehrerpersonal werden von dem Regierungsrath auf den Borschlag der Grziehungsdirektion

Shre Umtebauer ift auf 6 Jahre feftgeftellt.

S. 12.

Der Regierungsrath erläßt auf den Antrag der Erziehungsdirektion die nothigen Reglemente über die Gintrittsbedingungen in die Normalschulen, so wie über die spezielle innere Organisation dieser Anstalten-

S. 13.

Sollten Wiederholungskurse nothwendig werden, um bereits patentirte und angestellte Primarlehrerinnen in ihrem Berufe zu vervollkommnen, so find dieselben in den Normalschulen ab-

§. 14.

Der Regierungsrath ift mit ber Vollziehung bieses Defrets beauftragt, welches öffentlich bekannt gemacht, in beiben Sprachen gedruckt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Vom Regierungsrathe in obstehender Form genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, — den 21. Februar 1848.

Mamens des Regierungsrathes:
Der Bizepräsident,
Aler. Funf.
Der Rathsichreiber,
M. v. Stürler.

Projekt:Gefet

über die Abanderung des Gesetzes vom 1. Christmonat 1836, betreffend die Privat-Zollgerechtigkeiten.

Der Große Rath des Kantons Bern, erwägend:

baß bie am meisten betheiligten Befiger ber burch bas Selet vom 1. Christmonat 1836 aufgehobenen Privatgeredtigfeiten wider ben in diesem Gesetz aufgestellten Maßstab der Entschädigung protestiet haben, und deshalb der dahin einschlagende Theil bes Gesetz bis jest unvollzogen geblieben,

baß wenn die durch jenes Gesetz aufgehobenen Gerechtigteiten wohlerworbene Privatrechte waren, wie die Besitzer behaupten, diese, Kraft der verfassungsmäßigen Gewährleistung bes Eigenthums, wirklich Anspruch auf vollständige Entschädigung haben; wenn hingegen den Gerechtigkeiten diese Natur nicht zukömmt, ihnen gar keine Entschädzigung gebührt,

bag bie Beurtheilung ber baortigen Fragen Sache ber Gerichte ift, -

auf den Bortrag des Finang-Direktors und bes Regie-

beschließt :

S. 1.

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 bes Gesetzes über bie Privatgerechtigkeiten vom 1. Christmonat 1836 find aufgeboben.

§. 2.

Die Frage über die Nechtmäßigkeit der Entschädigungsforderungen der Zollrechtsbesitzer so wie eventuell die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Serichte.

Die landesherrlichen Erlaffe, welche ber gerichtlichen Beurtheilung biefer Frage irgendwie vorgreifen möchten, find in fo weit widerrufen.

Segeben in Bern, ben

Bern, ben 16. März 1848.

Der Direktor ber Finangen: Stämpfli.

Bom Regierungsrathe in obiger Faffung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Den 22. Mar; 1848.

Namens bes Regierungsrathes. Das prafibirende Mitglied: Stämpfli.

> Der Staatsschreiber: Weyermann.

Defret

über die Organisation der Direktion des Innern.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in weiterer Ausführung ber Bestimmungen bes §. 31 bes Gefeges über die Organisation bes Regierungsraths und ber Direktionen vom 25. Januar 1847,

auf den Vortrag bes Direktors bes Innern und nach gefchebener Borberathung durch ben RegierungBrath,

beschließt:

Organisation ber Direttion bes Innern.

Bemeindewesen.

Die Organisation bes Gemeindewesens, sowie bas Berbaltniß der Direktion des Innern zu diesem Berwaltungs-

§. 2.

Armen wefen.

Far bas Armenwesen ift ber Direktion bes Innern en besonderer Berichterstatter beigeordnet. Derselbe bereitet ale auf die Berwaltung des Armen- und Landfagenwesens beguglichen Gefchafte vor, und bezieht eine jahrliche Befoldung vor 1800 Fr.

Diefer Bericherstatter vertritt bei der Candfagenkorporatio bis zu deren Reorganisation die Stelle der Bormundschaftbeborde.

Die Stellung der Borfteber und Berwalter der bereits efiebenden und infolge des Armengefetes noch aufzustellenen Armenanftalten bleibt speziellen Gefegen und Berordnunen zu bestimmen vorbehalten.

§. 3.

Bolkswirthich aftswesen.

Der Regierungerath ift befugt, sobald es ju Forening ber Intereffen des Handels, ber Gewerbe, der Candwirbstaft und der Biebzucht nothig erachtet wird, Spezialtomuffonen

aufzustellen, welche über die hierauf bezüglichen Fragen bem Direttor des Innern ihr Gutachten abzugeben haben.

Unter gemeinschaftlicher Aufficht und Leitung ber Diret.

tionen des Innern und der Finanzen stehen:
1) Ein Vorsteher des statistischen Bureau's mit einer Befoldung bis auf 2000 Fr.

Gin Rechnungs - und Kaffaführer der Dienstenzins. taffa.

Gin Rechnungs - und Raffaführer der Biebentichabigungetaffa.

Ein Rechnungs- und Kaffaführer der Brandaffekurangkassa.

S. 4.

In denjenigen Candesgegenden, wo es von dem betreffenen Sandels- oder Gewerbstand verlangt wird, oder wo eine angemeffene Bahl von Landwirthen einen Landwirthschaftlichen gerein bildet, konnen durch den Direktor des Innern besontre Sandels-, Gewerbs- und landwirthschaftliche Kommifficnn aufgestellt werben.

§. 5.

Gefundheitswesen.

Bu Beforgung bes Grundheitsmesens werden aufgestellt: Gine Sanitatetommiffice ju Begutachtung von Fragen, ju beren Erörterung medizinische Kenntniffe erforberlich find, und welche ihr son ber Direktion bes In-nern ober von ben Polizei- und Berichtsbehorden vorgelegt werben.

Gin Sanitatskollegium zur Prüfung ber Dizinalpersonen. Daffelbe wird aus der Zahl derjenigt. Mitglieder ber Sanitätskommission gewählt, welche nit.

Alle Borfteber ber medizinischen Anstalten bes Staates, welche entweder bereits bestehen oder geseglich werden aufgestellt werden.

S. 6.

Büreauberwaltung.

Außer bem burch das Direktorialgefet aufgestellten Sauptfetetar fann, wenn die Beschäftsbermehrung es erfordert, dure Befchluß des Regierungsrathes ein Unterfetretar angeftelltwerden.

bie in diesem Detrete aufgestellten Beborden und Beam-ten wrden, mit Ausnahme berjenigen, über welche besondere Sefet etwas Underes bestimmen, auf den Borichlag bes Direktori des Innern bom Regierungsrath ernannt.

Ire Amtsbauer ift auf vier Jahre festgesett.

Liefes Detret tritt mit bem . Daffele foll in beiben Sprachen gedruckt, auf übliche Beife befannt gemacht und in die Sammlung der Befete und Defrete aufgenommen werden.

Uso redigirt nach den Beschluffen des Regierungsrathes bom 17. und 18. Mar; 1848 durch den

Direktor des Innern: J. Rud. Schneiber, Regierungsrath.

Bern, den 21. Mary 1848.

Bom Regierungsrathe in obiger Faffung genehmigt unb mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen,

Den 23. Marg 1848.

Namens des Regierungsrathes: Das präfidirende Mitglied: Stämpfli. Der Ratheschreiber: M. v. Stürler.

Entwurf: Gefet

die Aufhebung der firen Armensteuern an Gemeinden Korporationen und Armenguter.

> Der Große Nath des Kuntons Bern, erwäsend:

daß durch den §. 85 Just 11 der Staatsversagung inte das Seset über das Amenwesen vom 23. April 1847 ein gänzlich veränderen System für die Leistungen des Stactes im Armenmant eingeführt wird; daß eine ausnahmswise nicht in eim allgemeinen Armensteuerlysteme liegende Besteunicht einzelner Gemeinden, Korporationen und Armengüte mit einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung fich nich

auf ben Bortrag des Finangbirektors und des Regierung rathes

beschließt:

S. 1.

Die bisber an einzelne Bemeinden, Korporationen ub Armenguter ausgerichteten firen Urmenfteuern werden fermbin nicht mehr geleiftet, ausgenommen biejenigen, welcheauf privatrechtlichem Titel beruben.

Start betellte Bemeinden, welche hiedurch betroffer werden, follen auf die in §. 85 I. der Staatsverfaffung besmmte Weise außerordentlich unterstütt werden.

Diefes Gefet tritt fofort in Rraft. Bern, ben

Bern, ben 18. Marg 1848.

Der Direktor der Finanger: Stämpfli.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, den 23. Mar; 1848.

Namens bes Regierungsrathes: Das prafibirende Mitglied, Stämpfli. Der Rathefdreiber, M. v. Stürler.

Entwurf: Gefet

über

die Aufhebung verschiedener Beischuffe und Unter= stützungen an Schulen und Schullehrer.

Der Große Rath bes Rantons Bern, ermägend:

diß die Leistungen des Staats für die Schulen durch die Ge-stigebung bestimmt find; daß besondere nicht in den Gesetzen legende Beifcuffe und Unterfrugungen den Grundfagen einer grechten und geregelten Staatsverwaltung widersprechen,

auf den Bortrag des Finangdirektore und des Regierungs.

lathes,

beschließt:

S. 1.

Die bisher geleisteten, durch die bestehenden Gefete nicht begründeten Beifchuffe an Schulen und Schullehrer, werden fernerhin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen Diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruben.

Dieses Gesetz tritt erft auf den Zeitpunkt in Kraft, wo daß durch den S. 85 Ziffer II der Staatsverfassung unt das Geset über die Organisation des Schulwesens erlassen fein wird.

Bern, den

1848.

Bern, den 18. Marg 1848.

Der Direktor ber Finangen: Stämpfli.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen, ben 23. März 1848.

> Namens bes Regierungsrathes: Das prafidirende Mitglieb, Stämpfli. Der Ratheschreiber, M. v. Stürler.

Entwurf: Gefet

de Aufhebung verschiedener Lieferungen zum Dienste der Kirche.

Der Große Rath des Rantons Bern,

erwägend:

daß bie Leiftungen bes Staates in Rirchensachen durch allemeine Gefete bestimmt find, daß besondere, in diefen Sefetn nicht begrundete Beitrage an einzelne Rirchgemeinden miteiner gerechten und geregelten Staatsverwaltung fich nicht ber:agen,

auf den Vortrag des Direktors der Finangen und bes Regrungsrathes

beschließt :

Te bisher geleisteten außer dem allgemeinen gesetzlichen Spfim liegenden Lieferungen des Staates zum Dienste der

Rirche werben fernerbin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen tiejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruben.

S. 2.

Diefes Gefet tritt vom 1. Januar 1849 an in Rraft. Bern, den 1848.

Bern, ben 18. Mary 1848.

Der Direktor ber Finangen: Stampfli.

Bom Regierungsrathe in obiger Faffung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes: Das prafidirende Mitglied, Stampfli. Der Ratheschreiber, M. v. Stürler.

Projekt:Gesetz

betreffend

den Unterhalt der Pfrundgebände.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

jur Bleichstellung ber Rirchgemeinden bes reformirten Candestheiles in dem Unterhalt der Pfarrgebaude,

auf den Bortrag des Finangdirektors und des Regierungs-

rathes,

beschließt:

S. 1.

Der S. 4 des Defretes vom 7. Mai 1804 also lautend: "ber Staat übernimmt ba, wo ibm bas Collaturrecht guffebt, wie bieber die Erhaltung der Pfarrgebaude ohne Entgelt der Beiftlichkeit," betreffend den Unterhalt der Pfarrgebaude durch den Staat wird fur fur fammtliche Rirchgemeinden bes reformirten gandestheiles in Rraft erklart.

Die Kirchgemeinden, welchen bisher ber Unterhalt der Pfarrgebaude gang oder jum Theil obgelegen, konnen fich biefer Caft, mit Ausnahme jedoch ber Aubrungen, unter folgenden Bedingungen entledigen :

1) daß fie die vorhandenen Pfarrgebaute bem Staate eigenthumlich abtreten, insofern ber Staat nicht bereits Eigenthumer derfelben ift;

2) daß das Sleiche geschehe mit demjenigen Bermogen, welches jum Unterhalt der Pfarrgebaude oder jur Befoldung ber Pfarrei besonders bestimmt ift;

3) daß fie die Pfarrgebaude vor der Uebergabe in ordentlichen Stand setzen. Kirchgemeinden, welche fich diesen Bedingungen nicht freiwillig unterziehen, erfüllen serner ihre bisherigen Berbindlichkeiten.

Die Fuhrungen gu ben Rirchen- und Pfarrgebauden haben die Rirchgemeinden wie bisher gu leiften.

Auch an den übrigen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen die Pfarrei antert biefes Befet nichts.

Durch biefes Gefet ift ber S. 5 bes Gefetes vom 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819, insoweit er bamit im Widerspruch fteht, und alle sonstigen demfelben widersprechenben Bestimmungen aufgehoben.

Bern, ben 16. Marg 1848.

Der Direktor der Finanzen: Stämpfli.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen,

ben 24. März 1848.

Namens des Regierungsrathes: Das prafidirende Mitglied, Stämpfli. Der Staatsschreiber, M. Weyermann.

Mus Muftrag :

Der provisorische Redaktor des Tagblattes :

E. Jäggi-Rifiler.

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Mr. 23.

Entwurf: Gefet

betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens des Staates.

Der Große Rath des Rantons Bern,

ermägend:

baß gur Anwendung bes S. 27. III. b der Staatsverfaffung, betreffend die Sewährleiftung bes Kapitalvermögens bes Staates, nabere Bestimmungen erforderlich find, —

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes und den Bericht der Staatswirthschaftskommission, —

beschließt :

§. 1.

Als Rapitalbermogen bes Staates , welches unter bem Soute bes S. 27. III. b der Staatsverfassung ftebt, ift erklart :

- I. MIS Stammbermogen; bas Grundeigenthum bes Staates; bie angelegten Rapitalien;
- II. Als ich webendes Bermögen: Die Rechnungs- und Kaffarestangen.

Alles nach dem diesem Gesetze angehängten Antrittsetat ber gegenwärtigen Verwaltung auf 31. Christmonat 1846.

§. 2.

Rein Bestandtheil des Rapitalvermögens darf in den Berbranch der laufenden Verwaltung übergeben, ohne einen nach der Vorschrift des §. 27. III. b der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes.

Vorschuffe an die laufende Verwaltung find bei dem Stammbermögen in dem gleichen Rechnungsjahre und bei dem schwebenden Vermögen innert den vier nachsten Rechnungsjahren wieder zu ersegen oder durch einen nach gleicher Vorschrift gefaßten Beschluß des Großen Rathes von dem Kapitalvermögen abzuschreiben.

§. 3.

Anleihen des Staates, welche nicht aus den Einnahmen ter laufenden Verwaltung innert den vier nächsten Rechnungsjahren rückzahlbar find, muffen ebenfalls auf die im §. 27. III. b bestimmte Weise beschlossen werden.

§. 4.

Einnahmen der laufenden Berwaltung können nur auf Beschluß des Großen Rathes kapitalisit werden.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Bern, den 1848.

Ramens des Großen Rathes,

20. 20.

Etat

bes Rapitalvermögens des Staates auf den 31. Chriftmonat 1846, gegründet auf zwei Berichte der Finanzdirektion vom 15. Herbstmonat 1847 und 25. März 1848, vom Großen Rathe genehmigt und in dessen Protokoll aufgenommen den

I. Stammbermögen: Rapitalschatzung a. Grundeigenthum : 6. Rp. 6,528,333 Gebäude und Pachtguter 56 Forften 6,246,050 70 b. angelegte Rapitalien: Domainentaffe 503,328 Innerer Bingrobel 1,290,744 31 Meußere Gelder, noch unbertaufte 4,012,735 Rechnungereftang von vertauften außern Rapitalien 604,500 40 Zehnt- und Grundzinsablösungskapital Berginsliche Betriebskapitalien 2,082,461 10 3,436,239 340,000 Infeldotation, restangliche Rapitalforderung Rechnungsrestang der Lebensmittelvorfor-296,957 92 gen von 1845 und 1846 Summe des Stammvermögens E. 25,341,351

Rechnungs - und Kaffarestanzen (nach Abzug der unter das Stammvermögen aufgenommenen zwei Restanzen von verfausten äußern Kapitalien und von den Lebensmittelvorsorgen her) 1,931,422

Summe des Kapitalvermögens E. 27,272,773
III. Auf dem Kapitalvermögen taftende Schuld von der Zehnt- und Bodenzinsli-

quidation per E. 2,857,797 — Reines Kapitalvermögen E. 24,414,976 77

In obigem Etat find nicht begriffen: a. die beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nebst den unverzinslichen Betriebs-

tapitalien der Bergwerksverwaltung und der Solgipebitionsanstalt, im Ganzen, jedoch unvollständig geschätt auf E. 2,453,361 02 332,483 36b. zweifelhaftes Bermogen

Summe &. 2,785,844 38

c. Unverzinsliche, eventuelle und bestrittene Schulden, zusammen

336,609 45

e. 2,449,234 Bleibt

Das zweifelhafte Bermogen, fo wie die unverzinslichen ebentuellen und bestrittenen Schulden, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Endergebniffe dem definitiven Gtat nachgetragen.

Die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungezweigen unterliegen einem genauen Inventar und einer frengen Kontrolle bes jahrlichen Bu - und Abganges, geboren aber nicht auf ben Gtat des gewöhnlichen Rapitalvermogens.

Genehmigt, Bern ben

1848.

Namens bes Großen Rathes, 2C.

2C.

Entworfen, Bern ben 26. Marg.

Stampfli, Finangbirektor.

Der Regierungsrath bat bie Finangbirektion ermächtigt, nachstebende Untrage im Sagblatte zu veröffentlichen, weil dieselben tief in alle Verhältniffe des Volkes eingreifen, und er daber bor deren Berathung die Anfichten beffelben bieruber temnen ju lernen municht.

Bern, ben 4. April 1848.

Der Finangdirektor: Stampfli.

Antrage des Kinanzdirektors

den Regierungerath zu Handen des Großen Rathes

bie Anwendung des S. 27. III. b. der Staatsverfaffung, betreffend die Gewährleistung des Staatsvermogens.

Berr Prafident! Meine Serren !

Untnupfend an den dem Regierungsrathe gu Sanden des Großen Rathes erftatteten Bericht über den Gtat des von der neuen Regierung übernommenen Staatsvermogens vom 20. September 1847 beehrt der Unterzeichnete fich, Ihnen die Untrage über die Unwendung bes §. 27. III. b. der Staatsverfaffung, betreffend die Semahrleiftung diefes Vermogens, biermit borgulegen.

Der angerufene Paragraph ber Staatsverfaffung bestimmt: daß zu einer gultigen Entscheidung über die Berminderung bes Rapitalvermogens des Staates die Zustimmung der Mehrheit fammtlicher Mitglieder bes Großen Rathes erforderlich, und diefer gu einer folden Schlugnahme bei Giden einzubernfen fei. Der Zweck diefer Berfaffungevorfcrift ift unvertennbar der, dem Boite eine großere Garantie fur die Erhaltung bes Rapitalvermogens des Staates ju geben, als die gewohnlichen Berhandlungsformen darbieten. Denn das Bolf in ter jegigen und den funftigen Generationen ift wesentlich baran betheiligt, daß diefes Kapitalvermogen als eine fichere Ginnahmsquelle nicht vermintert werde, weil fonft die diretten und indiretten gaften im gleichen Berhaltniffe fich erhoben murben.

Damit nun der Zweck diefer Verfaffungsvorschrift in der That erreicht werde, ift es nothwendig, fich vor allem einen flaren Begriff von der Anwendung berfelben zu machen und biefelbe durch Ausführungsbestimmungen naber zu pragifiren. Bu diefem Ende muffen folgende Bemerkungen borausgeschickt werden. Die Staatsberfaffung von 1831 enthielt gur Gewahrleiftung des Rapitalbermogens ebenfalls eine Beftimmung, die jedoch, wie fie wenigstens in der Unwendung aufgefaßt murde, wesentlich von der jegigen abweicht. Es ward nämlich barin dem Großen Rathe das Recht borbehalten, den Betrag bes borhandenen, unter der Gemahrleiftung begriffenen, Bermogens ju bestimmen, woraus fich in der Folge die Unwendungsart entwickelte, daß bas Rapitalvermogen nur nach einer von ben Beborden felbft festgestellten Schatzung und nicht nach seinem wirklichen Bestande garantirt und erhalten ward. 216 Folge beffen wurde 8. B. ber Dehverlos von vertauften Rapitalien nicht wiederum fapitalifirt, fondern ju den verbrauchbaren Gintunften gerechnet; bas Gleiche geschab bei foldem Rapitalvermögen, welches jur Zeit ber Bestimmung des Betrags des Staatsvermögens durch den Großen Rath zwar schon vorhanden, aber noch nicht befannt, und defhalb nicht unter der Schatzung begriffen war; alles dies aus bem Brunde, weil man die betreffende Berfaffungsbestimmung fo auslegte, als fei man dem Bolte nur eine gleiche Schatungssumme, nicht aber den gleichen innern Werth des Rapitalvermogens ju erhalten schuldig.

Es ift nun aber flar, daß bei einer folchen Unwendung der verfaffungsmäßigen Gewährleiftung des Rapitalvermogens der 3wed der Berfaffung nicht erreicht werden tonnte, weil einerfeits der Große Rath es in den Sanden hatte, die Schapung willfürlich ju bestimmen, und anderseits das Wesentliche der Sarantie nicht in der Erhaltung der gleichen Schapungssumme, sondern bes gleichen Werthbestandes und Ertrages des Bermogens liegt. Dies zeigt fich schlagend an dem Beispiele der vertauften Kapitalien; wenn biefe in ben Buchern auch um eine niedrige Anschlagssumme eingetragen waren, fo ward ibr wirklicher Rapitalwerth boch berjenige des wirklichen Erlofes, und wenn bei bem Berbrauche des Mehrerlofes auch ber Schatzungswerth in den Buchern als Rapital erhalten ward, fo wurde doch der Ertrag des veraußerten Rapitals ver-

mindert.

Db biese Art ber Anwendung der Staatsverfassung von 1831 wirklich dem Buchstaben und Beifte derselben entsprach. ift hier nicht zu untersuchen. Sicher ift, daß diejenige von 1846 eine folche Auslegung nicht julaft, jumal hier die Schapung bes Rapitalvermogens durch ben Großen Rath nicht vorbehalten, die Gewährleiftung besfelben also nicht blog auf eine folche Schatzung, fondern auf den wirklichen Beftand des Rapitalvermögens zu beziehen ift.

Bei der Unwendung der Verfaffung in diesem Sinne entfeht nun zunächst die Frage, was zu dem Rapitalvermogen des Staats gebore? Folgende Arten von Bermogen find bier-

bei gu unterscheiden :

a. Das Grundeigenthum bes Staates;

b. die angelegten Rapitalien;

c. die Rechnungs- und Raffenreftangen;

die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen.

Es unterliegt nun teinem Zweifel, bag bas Bermogen unter litt. a und b, welches das Stammbermogen genannt werden kann, jum gewährleisteten Rapitalvermogen gebore. Derjenige Theil des Grundeigenthums, welcher jum direkten Gebrauche des Staates dient, wie die sammtlichen Umts- und Unfalten-Gebaude , ift zwar nicht wirklich zinstragendes Bermogen; allein nicht die Berginslichkeit barf über ben Begriff

enticheiden, fondern nur die Ratur bes Bermogens. Mebrigens wird es Segenstand einer besondern Untersuchung fein , ob nicht für alle diese Gebäude kunftig ebenfalls ein Bins in Rechnung zu bringen sei, zumal in dieser Weise einzig die wirklichen Kosten der ganzen Staatsverwaltung und jeder eingelnen Unftalt und Berwaltung bargeftellt werden. In Folge der verfaffungemäßigen Gemährleiftung des Rapitalvermogens muffen für diefe beiden Arten des Bermogens die folgenden Grundfage gelten : Diefelben durfen in teinem ihrer Bestandtheile in den Berbrauch der laufenden Bermaltung übergeben. Die einzelnen Bestandibeile konnen in ihrer Bestimmung verandert oder in eine andere Rapitalart verwandelt werden; ein Umtsgebäude darf g. B. zu einem wirthicaftlichen Gebaude bestimmt, ein Grundfruck vertauft, und deffen Erlos zu den ginstragenden Rapitalien gefchlagen werben, allein in den Berbrauch übergeben burfen folche Bestandtheile nicht. Mit dem Berbrauche des Bermogens find jedoch momentane Borfchuffe in der laufenden Berwaltung nicht zu verwechseln, folde Vorschuffe konnen durch augenblickliche Bedürfniffe nothwendig werden, allein fie muffen nach Analogie des S. 27. III. c. der Staatsverfaffung im

gleichen Rechnungsjahre wieder gedeckt werden.

Zweifelhafter konnte die Frage bezüglich auf das Vermogen sub. litt. c., die Rechnungs- und Raffenreffangen, die bas schwebende Vermögen genannt werden konnen, erscheinen. Die Finangdirektion will gu ihrer Entscheidung einerseits ben 3weck ber berfaffungsmäßigen Gewährleiftung und anderseits die prattifche Musführbarteit zu Rathe gieben. Das Bolt bat an ter Erhaltung dieses Vermögens mittelbar ein eben so großes Intereffe als an bemjenigen bes Stammbermogens, benn ein Berbrauch desfelben mußte nothwendig deffen Erfat entweder aus dem Stammbermogen ober aber aus den laufenden Ginnahmen funftiger Jahre jur Folge haben. Auf der andern Seite ift aber nicht zu verkennen, daß diese Art des Bermogens größern Schwankungen unterworfen ift und mit ber laufenden Berwaltung in biel engerm Busammenhange ftebt, als das Stammbermogen. Erreichen die laufenden Ginnahmen nicht den im Budget vorgesehenen Betrag, oder werden im Laufe des Jahres Musgaben nothwendig, welche in dem Budget nicht angesett find, mit einem Borte, ergibt fich ein Defigit in ber laufenden Rechnung, so wirkt dasselbe junachst auf das schwebende Vermögen zuruck, indem dasselbe am Schluffe des Jahres um den Betrag des Defizits sich vermindert haben wird. Wollte man bier nun die Sewährleiftung in der gleichen Strenge anwenden, wie fur bas Stammbermogen, fo mußte jedes solche Defizit entweder sogleich wieder ersett, oder aber basselbe als eine Berminderung bes Staatsvermogens auf Die in der Berfaffung borgeschriebene Beise genehmigt werden. Auf diese Art murbe aber die Staatsverwaltung offenbar gu febr beengt. Um nun den Zweck der Berfaffung und die prattische Ausführbarteit mit einander zu vermitteln, ift ber Be-griff ber Borichuffe, wie er oben bei bem Stammbermogen geltend gemacht worden, in ausgedebnterer Weise auch bei dem schwebenden Bermogen anzuwenden, fo nämlich, daß für die Erstattung der Borichuffe eine langere Frift festgestellt wird. Die Finanzdirektion erachtet vier Jahre als die angemeffenste Erstattungsfrift, weil in dieser Periode die laufende Berwaltung fich in der Regel wird tehren und erholen konnen, und fie jugleich mit der politischen Umtsperiode jusammenfallt. Jedes Defigit der laufenden Berwaltung mußte in dieser Weise langstens binnen 4 Jahren gedeckt werden, entweder durch den Ueberschuß der Ginnahmen in den nachften 3 Jahren ober burch einen formlichen Beichluß des Großen Rathe gur Berminderung Des fdwebenden oder des Stammvermogens.

Was endlich die Vermögensart unter litt. d., nämlich bie beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, betrifft, fo glaubt die Finangbirektion nicht, daß diefelbe ju dem gemahrleisteten Rapitalvermogen bes Staates ju gablen fei. Alls wichtigste Bestandtheile tommen bier die Zeughausmaterialien, der Posttrain und dann tie Mobilien fammtlicher Umtegebande in Betracht. 216 Gegenstände des gewährleisteten Rapitalvermogens konnen dieselben defhalb nicht angesehen werden, weil fie gu febr mit den Beburfniffen der laufenden Berwaltung in Berbindung fteben und tarum beffändigen Beranderungen unterworfen find. Dir-

gegen if jum Zwecke einer juberläßigen Rechnungeführung erforderlich, daß über diefe Materialien bei jeder einzelnen Berwaltung ein genaues Inventar geführt, und ber jährliche Bu- und Abgang ftreng kontrollirt werde.

Mit der Frage über die Bemabrleiftung des Rapitalvermogens fteht in forrelater Beziehung die Frage über die Aufnahme von Unleihen. Es verfteht fich von felbft, bag bie Schulden, welche aus den verfaffungemäßigen Reformen und Liquidationen bervorgegangen find, wie die Bebnt- und Bobenginstiquidationsschuld, ebenso gewährleiftet find, wie das Rapitalvermogen felbft, und baß fie aus Diefem Bermogen und nicht aus ben laufenden Ginnahmen abzutragen find. Das Bleiche ift der Fall mit denjenigen Schulden, welche aus frubern Berhaltniffen berdatiren, fei es, daß fie laufende Berwaltungsgegenstände betreffen oder eigentliche Rapitalfculden find. Denn die Verfaffung wollte nur dasjenige Vermogen gemährleiften, welches nach Abzug fammtlicher Schulden und

Beschwerden wirklich vorhanden ift.

Für die fünftige Aufnahme eines Unleihens aber muffen die gleichen Grundsate gehandhabt werden, welche bezüglich ber Berminderung des Bermogens gelten. Denn es ift nicht gu laugnen, daß die Aufnahme eines Unleibens einer Berme. gensverminderung gleich zu achten ift, indem fie entweder aus dem Kapitalvermogen oder den fünftigen laufenden Ginnabmen abgetragen werden muß, im lettern Falle also jedenfalls eine Untigipation bes Berbrauches ber funftigen Sabreseinnahmen enthalt, die gleich nachtheilig fur die Finangen ift, wie ein Kapitalverbrauch selbst. Der praktischen Ausführ-barkeit willen muß jedoch bier auch die Analogie der Borschuffe, wie fie oben fur das ichwebende Bermogen aufgestellt worden, jur Unwendung tommen. Der Große Rath muß nämlich in der Möglichkeit steben, momentane Anleiben auch mit der gewöhnlichen Stimmenmehrheit ju beschließen, ba augenblickliche Berhaltniffe und Bedurfniffe dieg munichenswerth und nothwendig machen konnen. 218 folde momentane Unleiben find diejenigen ju betrachten, welche innert den nachften vier Jahren aus ben Ueberschuffen der laufenden Bermaltung, also tem schwebenden Bermogen, wiederum abgetragen werden Sie find analog dem Begriffe der "fcwebenden Schuld" in andern Staaten. Ihre Beziehung zur Berminde-rung des Rapitalvermögens ift gang die gleiche, wie die Vorschuffe des schwebenden Vermögens an die laufende Verwaltung, dephalb find fur diefelben auch die gleichen Grundfage feftjuhalten. Für Unleiben bagegen, welche auf eine langere Beit abgeschloffen, oder tie nicht aus den Ueberschuffen der laufenden Ginnahmen abgetragen werden, muß Die gleiche Form erfüllt werden, wie für ten Befchluß einer Rapitalverminderung. Diefe Unleihen find gewiffermaßen auf das Stammbermogen berficert, und analog der fogenannten "fundirten Schulo" in andern Staaten.

So wie eine Gewähr nothwendig ift gegen eine Berminderung des Rapitalvermogens, fo muffen auf der antern Seite Regeln festgestellt werden über allfällige neue Rapita= liffrungen. Ge ift nämlich wohl zu bemerken, daß die Berfaffung von 1846 die Sewährleiftung nicht bloß auf das "gegenwärtige", fondern auf das Rapitalvermogen des Staates schlechtweg bezieht, abweichend also von der Verfassung von 1831. So wie im Laufe der gegenwärtigen Verwaltung also das Rapitalvermögen fich vermehrt, fällt die Vermehrung von felbst unter die berfaffungsmäßige Gewähr. Daber ift fofort ju bestimmen, wann eine Bermehrung des Rapitalbermogens wirklich eintrete. Die Finangbirektion ift ber Unficht, daß eine folde nicht blog von den Beschluffen der Regierung oder ter Finanzverwaltung abbangen folle, denn außer ter Rapitalifirung der Ginnahmbuberichuffe ift jeweiten noch eine zweite Möglichkeit ba, namlich die ber Berminderung der Abgaben, und an dieser zweiten Alternative ift das Bolt zu febr betheiligt, als daß fie von der Regierung oder der Finangverwaltung beseitigt werden tonnte. Der Große Rath bat vielmehr ju befchließen, wenn vorhandene Ueberschuffe der laufenden Ginnahmen dem Rapitalvermogen einverleibt werden follen ; fo lange ein folder Beschluß nicht borbanden ift, find die Ueberfchuffe jum Berbrauche in den funftigen Rechnungsjahren bestimmtes Bermögen. Damit ift jedoch nicht ausgeschloffen,

daß solches Vermögen durch die Finanzverwaltung vorübergebend nicht nuttragend gemeht oder angelegt werden könne; eine solche Anlage gibt ihm aber noch nicht die Natur von gewährleistetem Kapitalvermögen. Auch versicht es sich von selbst, daß der Gewinn auf dem Umsatze der Kapitalien wie der Mehrerlöß auf verkauften Liegenschaften nicht eine Kapitalvermehrung, sondern nur eine Berichtigung der bisherigen Kapitalschapung des betreffenden Vermögens ist.

Run tommt noch in Frage ber Zeitpuntt, bis auf welchen juruct die bier entwickelten Grundfage bezogen werden, oder mit andern Worten, auf welchen Zeitpunkt die Gemahrleiflung der Berfaffung von 1846 ibren Anfang nehmen foll? In biefer Sinficht bezieht fich die Finangdirektion auf ihren Bericht bom 15. Serbitmonat 1847, worin der Zeitpunkt, auf welchen Der Ctat Des von der neuen Berwaltung übernonmmen Staatsvermögens gestellt wird, auf ben 31. Christmonat 1846 gefest worden, einerseits, weil auf die Zeit bes Regierungswechsels felbst (31. August 1846) die Staatsrechnung nicht über alle Bweige ber Bermaltung abgeschloffen werben konnte, eine ge-naue Gtatifirung des Bermogens auf diesen Zeitpuntt alfo nicht möglich war, und anderseits bas Rechnungsresultat für bas gange Jahr 1846 wefentlich, wenn nicht ausschließlich, burch die Budget - und Erganjungefredite der abgetretenen Beborben bestimmt wurde und also richtigermaßen auch auf die frühere Verwaltungsperiode gefett wird. Die Defizite der Jah. redrechnung von 1845 und der beiden Bruchrechnungen von 1846 find also von dem Rapitalvermogen abzuschreiben und nicht auf die neue Berwaltung übergutragen, um fie nach den entwickelten Grundfagen binnen den nachften vier Jahren ju Decken. Allso das Rapitalvermogen, welches am 31. Chriftmonat 1846 noch vorbanden mar, fällt unter die Bemährleifung ber neuen Berfaffung, und von diefem Zeitpuntte binmeg follen demnach die Grundfate diefes Bortrages ihre Unwendung haben. Laut dem angeführten Berichte über den Gtat bes Staatsvermogens betrug auf ben 31. August 1846

A. Das Stammvermögen: Fr. Rp.
1) in Grundeigenthum, laut Schatzung
2) in angelegten Kapitalien
Fr. 24,439,893 15

Dagu find aber ben Grundfagen biefes Vortrages gemäß noch folgende Summen gu rechnen, die in jenem Berichte unter ben Rechnungsrestangen erscheinen, allein ibrer Ratur nach Bestandtheile bes Stammvermögens find, nämlich:

1) Aleu fere Gelderverwaltung: die Rechnungsrestanz der 604,500 Fr. 40 Rp., der Betrag, welcher wenigstens zum Theile von Kapitalvertäufen herrührt, mit

604,500 40

2) Außerordentliche Hulfsanftalt, Lebensmittelvorforge, die ganze ausgesetzte Restanz mit .

296,957 92

Total Stammbermogen Fr. 25,341,351 47

1,931,422 30

Total bes Stomm- und ichwebenben

Bermögens Fr. 27,272,773 77

C. Die Schulben von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation 2,857,797 —

Fr. 24,414,976 77

Das zweifelhafte Vermögen, so wie die eventuellen und bestrittenen Ansprachen, welche in dem nämlichen Berichte verzieichnet sind, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Endergebnist dem definitiven Grat nachgetragen.

Die in dem Berichte unter ber Rubrit "Unverzinsliche Betriebstapitalien und Materiale" in den verschiedenen Verwalstungen des Staates im Gesammtbetrage von Fr. 2,453,361 02

fallen unter die Grundfate, welche in diesem Bortrage für bie "beweglichen Materialien in ben verschiedenen Staatsver-waltungezweigen" aufgestellt find.

Antrage des Finanzdirektors

betreffend

die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats.

In allen Jahrebrechnungen seit 1845 übersteigen die Ausgaben die Ginnahmen :

1845 betrug das Defigit

2. 161,716. 91.

" 466,038. 11. (ift noch nicht genau befannt)

und das Büdget von 1848 stellt wiederum einen Ueberschuß Ausgebens in Aussicht von E. 269,163 — Die Ursachen bievon liegen zum Theil in den außerordente

Die Ursachen hievon liegen jum Theil in den außerordentlichen Ereigniffen dieser Jahre - Militäraufgebote, Theurung, politische Umgestaltung des Staates — zum Theil aber in Berhältniffen, deren Auflösung und Beseitigung vorzüglich der Zweck gegenwärtiger Anträge ist. Ich fasse diese Anträge sofort in folgende drei Sabe zusammen:

I. Bereinfachung ber Bermaltung.

II. Bervolltommnung des öffentlichen Abgabenfpftems.

III. Bestreitung ber Reubauten aus bem Rapitalvermogen bes Staats,

und erlaube mir, biefelben mit möglichft wenig Borten gu begründen :

I. Bereinfachung ber Bermaltung.

Die Berwaltung des Staates muß einfach, wohlfeil und gut sein. Diese drei Forderungen mangeln und noch zu einem großen Theile. Ich bezeichne sosort die Ursachen: Die Organisation ist zu komplizirt und beruht auf keinem durchgeführten Systeme. Die Centralorganisation wurde zwar in Folge der Berfassung von 1846 wesentlich vereinfacht mittelst Beschränkung der Zahl der Regierungsräthe und der Aufnahme des Direktorialspstems; allein man blieb bei dem Kopse stehen und ging nicht bis zu den Gliedern: die Bezirks und Gemeindsorganisation wurde nicht verändert; da blieb das Hauptübel sigen.

Unser Staatsgebiet ift gegenwärtig bei einer Bevölkerung von 446,495 Seelen und einem Flächeninhalt von ungefähr 300 Quadratstunden in 30 Amtsbezirke getheilt, von welchen in Beziehung auf Bevölkerung Bern mit 47,813 Seelen der größte, und Neuenstadt mit 3582 Seelen ter kleinste ist, und in Beziehung auf geographische Ausdehnung Interlaken vielsleicht 35 Quadratstunden umfaßt, während Biel kaum 1 Quadratstunde zählt.

Es ist klar, daß diese Eintheilung eine durchaus systemlose ift und weder auf organischen noch administrativen Gründen beruht. Sie hat vielmehr ihren Ursprung zum größten Theile in den ehemaligen feudalherrschaftlichen Verhältnissen und in der Art und Weise, wie Bern die verschiedenen Gebietstheile allmälig erwarb.

Die dreißig Amtsbezirte gerfallen ferner in

255 Rirchgemeinden,

522 Ginwohnergemeinden, circa 400 Burgergemeinden,

der hievon verschiedenen militarischen Gintheilung in circa 400 Stammquartiere und der Schuleintheilung in 772 Pri-

marschulkreise nicht zu gebenken. Bezüglich auf die Große ber Gemeinden herrscht ungefahr bie gleiche Berschiedenheit wie bei ben Amtebezirken. Es gibt

landlice Rirchgemeinden von über 6000 Seelen, mabrend es deren eine gange Menge von 600, 500 und eine sogar von nur 100 Seelen gibt. Das hauptfachlichfte Uebel besteht aber barin, daß diefe berichiedenen Arten der Bemeinden alle einen politifchen Charafter, tas beißt, irgend welche Segenstände gu verwalten haben, welche mit der Staatsverwaltung im Bu- sammenhange fteben. So fallt den Kirchgemeinden nebft der Seelforge und den ötonomischen Rirchensachen die Führung der Personenstanderegister und nach dem neuesten Gesetze auch die freiwillige Armenverwaltung ju. Die Ginwohnergemeinden verwalten andere Zweige, wie das Sypothekarweien, das Steuerwesen und unter Boraussetzungen auch bas Bormund-Schafte - und Armenwesen. Die Burgergemeinden verwalten wiederum an vielen Orten noch die Munizipalguter, bann auch unter Boraussetzungen das Armen- und Bormundschaftswesen. Außerdem verwalten die Schulfreife bas Schulmefen. Die nachste Folge von diefer vielfältigen Gintheilung und Vertheilung der Semeindsverwaltung ift eine in's Unendliche ver-mehrte Korrespondenz der Bezirksbeamten, eine ins Unendliche erschwerte Aufsicht über die Munizipalverwaltung, und die Unmöglichkeit, die hinreichende Zahl von tüchtigen Gemeindebeamten zu finden.

3ch bin nun der Unficht, es muffe biefen organischen Uebelftanden grundlich abgeholfen werden, wenn unfer Staatsund Bemeinwesen nicht fortwährend franteln foll. Es gibt in dem Entwicklungsgange der Bolter nur bin und wieder Beiten, wo dieselben fur die eingreifendsten Reformen und Ber-anderungen empfänglich find. Gine folche Beit ift jest vorbanden, wo die europaischen Staaten in den großartigften politischen und socialen Umgestaltungen begriffen find.

Sch schlage daher vor: A. Gine andere Eintheilung der Amtsbegirte. Größere Umtsbezirte und fo viel möglich gleichmäßigere Gintheilung berfelben ift bas erfte Erfordernig. Die geographifchen Berhaltniffe und die Dichtigkeit der Bevolkerung muffen babei zu Grunde gelegt werden. Bon der Dichtigkeit ber Bevollerung bangt namlich wefentlich die Menge der adminiftrativen Gefchafte ab, weil der Bertehr bier gewöhnlich größer und die Reibungen und Konflikte der Gingelnen viel baufiger find, als in dunn bevollerten Gegenden, daber die Erfahrung bei dem Umtsbezirke Bern, daß der Regierungsftatthalter und der Berichtsprafident jeder einen Abjunkt nothig haben, die fortwährend beschäftigt find, während in dem Umtbbezute Ronolfingen die einfachen Beamten fehr gut ausreichen, ungeachtet diefer Amtsbezirk bedeutend mehr als die Balfte der Bevolferung des Amtsbezirks Bern gablt. Bon ber geographischen Lage hangt dagegen die Bequemlichkeit des Publikums ab, indem je nach ber Ausdehnung des Amtsbezirkes die der Administration Bedürftigen mehr oder minder von dem Amtsfige entfernt werden. Diefe zwei Rudfichten einzig burfen einer neuen Gintheilung ber Amtsbezirke ju Grunde gelegt werden. Rudfichten, Buniche und Giferfuchten von Perfonen und Ortschaften muffen dabei verschwinden. Bon diefer Bafis ausgebend, bin ich ber Anficht, bag 12 oder 19 Amtsbegirte fur unfern Kanton genügen tonnen. Rach Abzug bes Umtsbezirts Bern tame biebei ber Umtsbezirt ber Be-vollerung nach durchschnittlich auf 33 — 37,000 Seelen gu fteben, und die geographische Gintheilung tonnte fo eingerichtet werden, daß für 1/6 der Bevolkerung des Kantons die Entfernung bom Amtefige nicht über 3 Stunden und für den letten Sechstheil in der Regel nicht über 5 Stunden zu stehen tame. 3ch erachte es bier nicht am Orte, die Gintheilung im Spegiellen zu verfolgen, da es fich vorläufig nur um den Grundfat handelt, fondern beschränke mich darauf, mit wenigen Werten die politischen, administrativen und finanziellen Folgen Diefer Magnahme barguftellen.

Der Bezirts - und Ortsgeift mugte wesentlich verschwinden. Je mehr Amtsbezute vorhanben find, je mehr diese Amtsbegirke auf bistorischen Berbaltniffen und Ueberlieferungen beruben, desto mehr Salb-Souveranetaten machen fich im Staate geltend, und befto mehr steben die einzelnen Bezirke und Orte den andern gegenüber. Auch wurde bon da hinweg wefentlich der Absonderungsgeist der einzelnen gandestheile verschwinden; das Emmenthal, das

Oberland, das Seeland, der Jura und das Mittel'and wurden mehr in einander verschmolzen. Wir wurden mit einem Worte im fleinen die gleichen Fruchte einerndren, wie Frankreich feiner Beit durch die Departementaleintheilung, die man beute noch als eine der vorzüglichsten Schöpfungen feiner erften R. volution hält.

Es waren beffere Begirtsbeamten moglich, weil einerseits eine wesentlich geringere Babl erforderlich und andererfeits ihnen beffere Befoldungen ausgesett werden tonnten. Die jegigen Regierungesfatthalter und Gerichtsprafidenten find zwar im Berhältniß zu den Geschäften, die fie verfeben, nicht unangemeffen bezahlt; allein da fie außer ihrem Umte teinen andern Beruf betreiben durfen, fo baben fie in der Regel doch ein farges Austommen, deshalb lieber ihnen das Zweifache der Geschäfte aufgetragen und fie tann beffer bezahlt.

3. Die Rorrespondenz und andere Administrativgeschäfte, welche zwischen ten Centralbehörden und Bezirtsbeamten gewechfelt werden, murden wenigftens um bie Salfte vermindert; denn ichon jest lehrt die Erfahrung, daß größere Amtsbezirke verhaltnigmaßig weit weniger Geschäfte und Schreiben an die Regierung richten, als die fleinern, und gubem wurde in Folge der großern Fahigkeit der Bezirksbeamten eine große Menge von Geschäften von ihnen aus erledigt, die jest vor die Regierung tommen.

4. Die Babl ber Beamten und bamit ber Befoldungsetat würde we entlich vermindert.

Gs murden megfallen : 17 Regierungestatthalter, 17 Amtsschreiber, 17 Umteweibel, 17 Berichtsprafidenten, 17 Umtegerichte, 17 Umtegerichteschreiber, 17 Umtegerichtsweibel, 17 Umtsschaffner. Gegenwartig toften die Begirtebeamten : 30 Regierungsfratthalter an Befoldung durch= schnittlich E. 1820

54,600 ---16,890 — 30 Amtsichreiber an Befold. durchich. E. 560 2,676 — 30 Umtemeibel £, 1650 49,600 — 30 Berichtsprafidenten 27,300 -30 Umtegerichte 2,900 bie Umtegerichteschreiber im Jura 30 Amtsichaffner, durchichnittlich &. 710 21,300 dazu die Bureautoften und Beholzung die-11,335 fer Beamtungen

> e. 186,601 — Summe ber jegigen Roften

Die Roften ber neuen Gintheilung wurden muthmaßlich betragen : 13 Regierungestatthalter ju E. 2,400

,, 28,600 13 Gerichtsprafidenten " " 2,200 ,, 20,800 13 Umteschaffner , 1,600 ,, 27,300

13 Umtegerichte wie jest Die jegigen Funktionen ber Umteschreiber müßten getrennt werben in

13 Sefretare der Regierungestatthalter gu E. 1600 nebft ben Sporteln, aus welchen fie einen Gehülfen bezahlen konnten

13 Grundbuchführer, welche bei zweckmäßiger Sypothekarordnung durch Sporteln binreichend honorirt werden tonnen , ohne daß diefe ben jegigen Grad zu erreichen brauchen.

Die 13 Umteweibel wurden entweder durch Sporteln entschädigt, oder beren Berrichtungen auf Die bestebenden Polizeiangestellten der Regie. rungestatthalter übertragen.

, 20,800

6.

₩p.

Uebertrag: E. 128,700 186,601 —

Uebertrag: E. 128,700 186,601 -

Die Amtsgerichtsschreiber können bei ber vollständigen Reorganisation des Serichtswesens binreichend durch Sporteln bezahlt werden.

Die Bureau - und Beholzungskoften wurden fich um etwa die Salfte vermindern, also fünftig betragen ungefähr

5,700

Summe ber fünftigen Roften E. 134,400 -

Muthmaßlicher Betrag der direkten Ersparniß auf den Besoldungen und Bureaus E. 52,201 -

Daju ift aber noch folgendes gu bemerten :

- a. Im Falle der Beibehaltung der gegenwärtigen Gintheislung mußten die Befoldungen einiger Beamten erhöht werden. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräfidenten der fleinern Amtsbezitke reklamiren dafür seit langerer Zeit. Das gleiche ist der Fall, und mit mehr Grunden, bei den Amtsschaffnern.
- b. Eben so müßten, auch wenn die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke beibehalten wird, bei der Revision unseres Sypothekarwesens immerhin besondere Sekretäre der Regierungsstatthalter und besondere Grundbuchführer aufgestellt werden, wenn anders die Revision einerseits den Anforderungen der Sicherheit und des öffentlichen Kredites und anderseits der Wohlfeilheit für das Publikum entsprechen soll.

Also steht im Falle der Beibehaltung gegenwärtiger Eintheilung eine Vermehrung der Bezirksbesoldungen von mindestens E. 20 — 25,000 in Aussicht. Es handelt sich also eigentlich um eine jährliche Mehr- oder Minderausgabe von E. 72—77,000.

5) Es tonnen die Amtsbaufer und Befangenschaften geborig bergestellt werden. Segenwartig ift ber Buftand Diefer Cotale, befonders ber Befangenschaften, sehr beklagenswerth. Un vielen Orten muffen die lettern erweitert oder verbeffert werden, weil das Bedürfniß oder die Sumanität es verlangen. Auch muffen in Folge der Geschwornengerichtsverfassung an einigen Sauptorten nebft ben Befangenschaften angemeffene Gerichtsfäle bergestellt werden. Wenn nun die Umte- und Gerichtshäuser auf ungefähr dreigebn redugirt werden, fo fonnen diefelben aus dem Griofe oder Werthe der verfügbaren übrigen geborig bergestellt und eingerichtet werden, und an jahrlichem Unterhalt auf den Umtegebäuden erspart der Staat mindestens eine Summe von E. 4 3m andern Falle mußten aber entweder die Umt8häuser in ihrem bisherigen Zustande belassen werden, oder der Staat muß ein Kapital darauf verwenden von g. 2 à 300,000. Es ift bier im Auge zu behalten, daß das Zentralifiren der Straf-gefangenen kunftig nicht mehr in dem Maße wird stattfinden konnen, wie bisber, und daß in Folge der neuen Armengefetgebung eine ftrengere Begirtspolizei wird ftattfinden muffen, gu welchem Ende erweiterte Bezirtsgefangniffe absolutes Bedürfniß find.

Man wird gegen diese Vorschläge eine Menge Einwendungen machen. Diejenigen, welche aus örtlichen oder perjönlichen Interessen stießen, will ich bier übergeben, denn
wo das Interesse im Spiele ift, können Gründe nicht widerlegen. Ich trage indeß die feste Ueberzeugung bei mir, daß
bei dem gesunden praktischen Sinne des Volkes diese Ortsund Personeninteressen vollständig in den Hintergrund treten
und von der Idee des allgemeinen Bohles bald werden überwunden sein. Die einzige Einwendung allgemeiner Natur,
welche ich mir denken kann, wird die der größern Entsernung
von dem Amissige sein. Allein diesem Uebelstand wird wesentlich, wenn nicht vollständig begegnet werden, durch die besserAbrundung der Bezirke, durch eine ausgedehntere Munizipalverwaltung, bei welcher besonders auch die Einrichtung der
Friedensrichter besser ausgebildet und viele Streitigkeiten hier
geschlichtet werden könnten, und endlich durch ausgebildetere
Postverbindungen.

3ch tomme nun jum zweiten Borfchlage :

B. Bollständige Reorganisation des Ge-

1. Die Rirchgemeinden follten gleich. mäßiger eingetheilt und, fo viel es thunlich, verschmolzen ober das Syftem der Filialen eingeführt werden. Geit dem Uebergange ber Beift. lichkeitsbesoldungen auf den Staat im Jahr 1804 haben fich die Ausgaben in Rirchenfachen fortwährend vermehrt, fie find, ungerechnet diejenigen des neuen Kantonstheiles, bis jest um circa . E. 31,000 um circa und diejenigen bes lettern gandestheiles von 1816 31,000 bis jest ebenfalls um circa gestiegen. Es wird und muß baber ficher bie Beit tommen, wo man auch hier nach großerer Detonomie fragen wird. Diefe Dekonomie nun mochte ich auf die angegebene Art einkeiten, um einer andern juvorgutommen, die febr leicht fich Beifall erwerben durfte, namlich derjenigen der Berminderung der eingelnen Besoldungen : benn nirgends mehr als bei den Beiftlichen mochte ich ben Spruch ber Schrift festhalten, bag ber Rnecht feines Cobnes werth fet.

Durch eine gleichmäßigere Gintheilung und das System der Filialen könnten vielleicht bei dreißig Pfründen aufgehoben werden. Da die Pfründe in Besoldung, Holzlieferung, Wohnung und Land den Staat durchschnittlich mindestens auf E. 2000 zu stehen kommt, so würde von daher eine Ersparnist von E. 60,000 oder, wenn man auch jedem Seistlichen mit einer Filialpfarre eine Zulage dis auf E. 2 à 300 gabe, von E. 51 à 54,000 eintreten, eine Summe, die sehr angemessen zur Verbesserung der Schulen verwendet werden könnte.

Das Dekonomische ist aber nicht das einzige, was ich bier im Auge habe. Auch das Interesse der Seelsorge erfordert dringend eine Aenderung, was aus der einzigen Shatsache entnommen werden kann, daß es Pfarrer gibt, welche bis 160 Kinder in der Unterweisung haben, während andere deren nur 4 bis 6. Dann kann auf diese Weise einzig die Grundlage einer tüchtigen Munizipalversassung gewonnen werden, wie dies aus dem unmittelbar Folgenden sich ergeben wird.

2. Die Munizipalgemeinden oder bisherigen Einwohnergemeinden müffen mit den Rirchgemeinden verschmolzen werden. diese Beise erhalten wir ftatt der bisberigen drei verschiedenen Urten bon politischen Gemeinden nur eine Urt; fatt der 1177 Bemeinden, mit welchen der Staat bis jest forrespondiren, welche er beaufsichtigen und deren Rechnungen er prufen muß, traten nun ungefahr 200 ein; ftatt ber 1177 verschiebenen Gemeindsprafibenten, Gemeindsrathe zc. zc. gabe es beren, wenigstens insoweit fie ben Staat berühren, nur 200. Die unmittelbaren Boribeile diefer Organisation wurden fein: a. bie Rorrespondenz und administrativen Geschäfte zwischen ben Begirtsbeamten und Gemeinden murden mindeftens um die Balfte vermindert ; b. die Gemeinden hatten eine großere Musmabl für die Gemeindsbeamten — also tuchtigere Beamten und in Folge deffen beffere Bermaltung, mas fo dringend Noth thut; c. die Aufficht des Staates über die Gemeindsvermaltung murbe mefentlich erleichtert, fonnte allo beffer geübt werden als bis dabin, was ebenfalls febr Roth thut ; d. den Prafidenten konnte fur ihre Berrichtungen eine Entichadigung vom Staate bejahlt werden, mas bei dem jesigen Ey. fteme nicht möglich ift, ungeachtet eine Menge Gemeinden bereits vorigen Jahres dafür petionirt haben. Durchschnittlich ju g. 100 fame die daberige Besammiausgabe des Staates jabrlich auf circa E. 20,000 gu fteben.

Diesen Munizipalgemeinden wurde ich alle Zweige zuweisen, welche mit der Staatsverwaltung zusammenhängen, nämlich alle öffentlichen Administrativzweige, welche jest auf die drei verschiedenen Arten von Semeinden vertheilt find. Ueberdies würde ich in diesen Semeinden auch das Schulwesen zentralistren, welches bis jeht jeder Schulkreis für sich besorgte; da hierin eine größere Solidarität der Gemeinden von unendlich guten Folgen sein müßte. Diese Organisation der Scmeinden würde nicht hindern, daß einzelne Verwaltungen durchaus lokal eingerichtet werden, wie z. B. das hypothekarwesen, wo für jede Ortschaft besondere Grundbücher und Pläne angelegt werden können, um spätere Nenderungen der Semeinds.

eintheilung in diefer Sinficht leicht durchzuführen, ober bei bem Steuerkadafter, wo wiederum für jede Ortschaft ein besonderer Radafter aufgenommen werden tann, damit fie nothigen Falls auch für ihre Ortsbedürfniffe die Steuern nach diefem Rada-

fter erheben tann.

Die Burgergemeinden als bloße Privattorporationen oder Gutergemeinden zu erklaren. Bu diefem Ende waren ihnen alle öffentlichen Verwaltungszweige abzunehmen und bas Bermögen, welches zur Bestreitung der Munizipalbedurfniffe bestimmt ift, an die Munizipalgemeinde zu übertragen. Das übrige Bermogen mare, fo weit es nicht Balbungen und 210menden betrifft, vertheilbar zu ertlaren. Der Befig von Allmenden sollte jedoch beschränkt, wenn nicht, so weit es wenigftens jum Anbau fähiges gand betrifft, ebenfalls vertheilbar erflart werden.

Ich begreife zwar wohl, daß die Durchführung auch dieser Borschläge sehr großen Schwierigkeiten unterliegt, namentlich in Bezug auf die Gemeindsguter, allein die Schwierigkeiten tonnen nach meiner Ueberzeugung alle gelost werden, wenn mit Umficht, Energie und Offenheit der Gegenstand gur Sand genommen wird. Die Gemeindguterfrage namentlich wird fich lofen laffen, wenn die Gemeinden gur Ertenntnig tommen, daß es fich nicht um die Verdrängung von ihren Gigenthums. rechten oder um die Bereicherung des Staates, fondern nur um die beffere Ginrichtung ihrer Berwaltung und die Grleich. terung ihrer bisherigen Caften handeln wird.

II. Bervollkommnung des Abgabenspfems.

3ch fange fogleich bei ben Mangeln im Ginzelnen an und beginne mit den

A. diretten Abgaben: 1) Es muß eine Bervollkommnung des Grundsteuerregisters im alten Rantonstheile stattfinden. Obschon ich noch teine vollständige Uebersicht der Register des ganzen Ran-tons habe, fo darf ich doch annehmen, daß die Schatzungen in doppelter Sinficht unter der Birtlichteit fieben, namlich 10º/o bezüglich auf Die Flächenangaben mindeftens bezüglich auf die Werthangaben ebenfalls mindeftens 10%/0 oder gufammengenommen 1/stel des gefammten roben Grund-Das lettere betragt nach ben gemachten fteuerkapitals. Schatzungen ungefahr 420 Millionen, nach den berichtigten Schagungen murde es betragen 504 Millionen; mas bei einer Unlage bon eins vom Sausend einen jahrlichen Mehrertrag ber Grundsteuer ausmacht von £. 84,000.

Die niedrigere Schatzung wäre nun zwar von teinem Rachtheil, wenn der Minderbetrag gleichmäßig auf alle Begirte und Gemeinden fich vertheilen wurde, weil in diesem Falle einfach durch eine höhere Steueranlage nachgeholt werden konnte, was in den Schatungen juruckgeblieben. Zwei Zehntel (2 Baten) vom Sausend wurden bei der jetigen Schatung die fehlenden E. 84,000 ebenfalls erganzen. Allein jene Gleichmäßigkeit ist eben nicht vorhanden; es mag Bezirke und Gemeinden geben, wo die Schatung annabernd den bollen Werth enthalten wird, während bei andern die Schatung vielleicht bis 35% unter der Birklichkeit fleht, fo daß bier die Steuergleichheit um mehr als einen Drittheil geftort ift. Dabei leiden vorzüglich diejenigen Gemeinden, welche mit lobenswerthen Bestrebungen bereite Bermeffungen haben aufnehmen laffen, indem bei ihnen mindeftens die Flachenangaben richtig find. Von der erften Aufnahme des Grundfteuerregifters tonnte gwar nicht mehr erwartet werden, indem gu bedenten ift, daß im alten Rantonstheile auch nicht die geringfte Statistit bes Grund und Bodens vorhanden war, und die Schapungen und Register bin-nen weniger als einem Jahre vollendet werden mußten. Mit Rudficht hierauf läßt fich die Aufnahme sogar eine sehr befriedigende nennen. Die Hauptaufgabe ift nun aber, so beförderlich wie möglich die Berichtigung und Bervolltommnung ber Schatzungen einzuleiten und von dem provisorischen Steuertadafter zum definitiven überzugeben. Denn möglichfte Sleichheit in ber Bertheilung ber Steuer ift die bringenofte Forderung. Den einzelnen Burger druckt die Abgabe nicht, wenn er weiß, daß alle andern verhältnismäßig gleich viel bezahlen. Ich ichlage beghalb vor: die Ausdehnung des Radafters bes Jura anf den alten Rantonstheil, wobei nach folgenden Grundfagen zu berfahren mare : ber Staat ordnet guvorderft nur die Aufnahme der Maffenvermeffung an, wodurch festgestellt wird:

a. der Flächeninhalt des gangen Rantonsgebietes,

b. der Flächeninhalt jedes Umtsbezirkes,

c. der Flacheninhalt jeder Gemeinde- und Ortsmarchung, d. der Flächeninhalt ber berschiedenen Rulturen und Fluren in jeder Markung oder überhaupt jeder ihrer Lage und

Natur nach gleichartigen Grundfluckmaffe.

Daburd wurde die eine Grundlage gur richtigen Bertheilung der Grundsteuer, — die volltommene Flachenschatung gegeben, und die andere, — die Werthschatung, welche vor laufig auch nur maffenweise angeordnet wurde - ware auf der Grundlage der Vermeffungen und Plane leicht zu erreichen. Die Berftellung des richtigen Steuerverbaltniffes zwischen ben Umtsbezirten und den Gemeinden wurde damit vollständig gefichert; es bliebe nur noch die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Grundftucte in den Gemeinden felbft übrig, was durch die Maffenvermeffung und die Maffenschagungen ebenfalls febr erleichtert mare, und ben Semeinden ohne ben geringften Rachtheil felbfiftandig überlaffen werden tonnte. Die Roften ber Maffenvermeffung waren mit Ausnahme vielleicht der nothwendigen Grenzsteine, Signale und Fuhrungen, und mas überbaupt die Gemeinden und Gigenthumer ohne baare Auslage leiften konnen, - vom Staat zu bestreiten. Dadurch wurde zwar in etwas das Berhaltniß zum neuen Kantonstheile gefort, in welchem die Roften ber Maffenvermeffung fast gang von den Gemeinden getragen wurden. Allein es konnte bies auf der diretten Steuer der beiden Candestheile ausgeglichen werden, bis zwischen ibnen eine vollständige Ginbeit in dem Abgabenfpftem eingetreten fein wird. Das Dag fammtlicher Roften für die Maffenvermeffung mit Inbegriff der Ausfertigung der Plane berechnet Berr Oberft Buchwalder wie folgt: bei einem Magstabe von 1 zu 5000 auf **Q.** 564,212, 80. bei einem Maßstabe von 1 zu 2000 auf in beiden Fallen ohne die Schapungetoffen

£. 200,000 und Scripturen, welche fich auf etwa belaufen mögen.

Die zur Ausführung nöthige Zeit betreffend, so macht Berr Dberft Buchwalder darüber folgende Berechnung :

3m Jura befinden fich: Geometer Iter Rlaffe, 13 Geometer 2ter Rlaffe.

Diese waren im Stande, jahrlich 100—120,000 Jucharten gu bermeffen. Die zu tabaftrirende Flace des alten Kantonstheiles wird auf 1,280,000 Jucharten geschätt; in 10-11 Jahren wurde also die Bermeffung fertig. Allein es find auch im alten Kantonstheile bereits einige brauchbare Geometer borhanden, und durch eine anzuordnende Instruktion konnte in Beit von zwei Jahren nothigen Falls die doppelte Babt ber-jenigen des Jura gewonnen werden, fo bag in Ruckficht der verfügbaren Geometer die Bermeffung leicht in feche bis acht Jahren zu Ende geführt werden fonnte. Es wurde nur dabon abhangen, welche Summe ber Staat jabrlich barauf verwenden tann.

Die Aufnahme ber Parzellarbermeffungen, d. b. die Bermeffung ber einzelnen Grundftude, ift bor ber Sand noch ben Gemeinden zu überlaffen. Denn zum Zwecke der richtigen Steuervertheilung find biefe Bermeffungen nicht nothig; obgleich von großer Bedeutung in andern Beziehungen, wie namentlich fur bas Sypothetarmefen, und es wird fich befonbere bei ber bevorstebenden Revision ber Sypothefarordnung fragen, ob ihre Aufnahme nicht aus diefen Rucffichten obligatorisch zu erklaren sei, wie dies bereits im neuen Kantons. Wie dort mußten jedoch auch hier die theile der Fall ift. Roften bon ben Gemeinden und Gigenthumern getragen Diefe Roften tamen nach Vollendung ber Daffenmerden. vermeffung auf ungefahr E. 500,000 gu fteben.

Der Radafter im alten Rantonstheile murbe bemnach, wenn auch die Parzellarvermeffung ausgeführt murde, im Sangen foften ungefähr 2. 1,400,000 was durchschnittlich beträgt:

auf die Quadratstunde (6400 Juchart) auf die Juchart

L. 7000 **Rp.** 109

Dazu murben beitragen :

Der Staat die Koften der Maffenbermeffung per Juchart ungefähr Rp. 70.

Die Gemeinden die Kosten der Parzellarvermeffung per Juchart Rp. 39.

Außer der gleichmäßigen Bertheilung und der Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer wurden fich noch folgende Bortheile an die Aufnahme des Radafters tnupfen: a. Alle Begirts-, Gemeinds- und Ortsgrenzen, wie auch die Grenzen der einzelnen Grundflucke - wenn die Parzellarvermeffung aufgenommen wird, - werden festgestellt und für alle Butunft gefichert; einer Maffe bon Prozeffen wird damit der Faden ab. geschnitten; b eine vollständige Candesstatistit, - ber Flacheninhalt des Kantons, jedes Amtsbezirts, jeder Gemeinde und jeder Ortschaft, so wie der Flächeninhalt des kultivirten und unkultivirten gandes, jeder Kulturart zc. wird ermittelt für eine geordnete Staatsverwaltung ein unerläßliches Be-bingniß; c. das Sypothetaripftem tann auf den Kadafter baffer und in Folge deffen bei großerer Sicherheit wesentlich vereinfacht und für das Publifum wohlfeiler eingerichtet werben; d. die Steuereinheit zwischen dem alten und neuen Rantonstheile wird damit angebahnt.

Da aber tie Aufnahme auch nur der Magenvermeffung immerbin wenigstens sechs bis acht Jahre andauern wird, fo fragt es fich, ob nicht schon fruber eine Berichtigung bes jetigen Grundsteuerkadafters stattfinden folle. 3ch glaube ja, und wurde dazu den Unlag der Ginführung des neuen Sypothetarlyftems benuten. Sier muß namlich, wenn wenigstens ein ficheres und jugleich einfaches Spftem angenommen werden foll, eine ftatistische Aufnahme aller Grundflucke des Rantons und eine Flachen- und Werthangabe derfelben ftattfinden. Wird diese Aufnahme und Schabung geborig organifirt, so tann fie jugleich zur Berichtigung der Steuerschabung dienen. In das Grundbuch wurden dann die Große und der Werth der Grundstücke nur proisorisch ausgesett, um spater nach der Bollendung des Radafters definitiv berichtigt zu werden. Diefe statistische Aufnahme würde freilich ungefähr E. 100,000 tosten, allein fie fann fo eingerichtet werden, daß fie in gleichem Dage die nachfolgenden Kadasterkossen verringert, sie kann also aus dem Rredite für den Radafter bestritten werden, und wurde in jedem Falle bereits in den zwei ersten Jahren durch den bobern Ertrag der Grundsteuer vollständig gedeckt, ungerechnet, daß fie der jegigen Ungleichheit ein schnelles Ende macht.

2. Es muß die Rapitalsteuer auch auf die Obligationen ausgedehnt werden, indem ihre Gintragung in das Rapitalfteuerregifter in der gleichen Beife angeordnet wird, wie bei den unterpfandlichen Kapitalien. Es fordert bies der verfaffungemäßige Grundfat der möglichft gleichen Beriheilung der Steuer auf alles Bermogen und Gintommen. Darunter maren jedoch nur bleibende Obligationen gu verfteben, d. b biejenigen, welche ein Jahr und darüber fteben bleiben. Wechfel, Unweisungen und Billets auf furzere Beit wurden nicht dazu geboren. Die Obligationen in der Form der Ginregistrirung zu besteuern, wie ich früher der An-ficht war, ift nicht möglich, weil, wie weiter unter auseinanbergefest werden wird, die Ginregiftrirungsfleuer ganglich megfallen foll. Der Ertrag ber Kapitalfteuer murde durch Ber-Feiziehung der Obligationen um mindeftens &. 20,000 erhöht. Bis die Grundsteuer auf den wahren Werth des Grund und Bodens jurudgeführt fein wird, durfte jedoch die Steueranlage auf die Kapitale um 1/8 oder 1/4 ermäßigt werden, was diefen Mehrertrag für die ersten Jahre aufwiegen würde.

3) Die Einkommensfteuer muß ebenfalls wenigstens bis zur Berichtigung ber Grundsftenerich ayung ermäßigt werden, was jedoch, da die Schapung derselben von Jahr zu Jahr fich vervollkommnen wird, keinen wesentlichen Abbruch des Ertrages verursachen wird. Ob später das Patents oder Klassenspikem anzunehmen sei, ist bei mir noch nicht entschieden. Vorläufig muß aber auf eine möglichste Ausgleichung der Einkommensschapungen für den ganzen alten Kantonstheil hingewirft werden.

4. Steuerverhältniffe bes Jura. Go wie bie Radaftervermeffungen im alten Kantonstheile im Sange fein werden, muß mit ber bannzumaligen Rlaffirung und Schatung der Grundftude auch die Revifion der Rlaffirung und Schatzung im Jura verbunden und beide nach den gleichen Grundfagen ausgeführt werden. Godann mare die Rapitalund Gintommenssteuer bes alten Rantonstheiles auch auf den Jura auszudehnen. Die Verfassung garantirt zwar dem Jura bas Spftem ter reinen Grundfteuer, allein Diefe Barantie mar das Resultat von Befürchtungen dieses Candestheils, es möchte ibn der alte Kantonstheil mit feinen frubern feudalen Abgabenfpftem beglücken wollen. Cobald das jegige Spftem bes alten Rantonstheils als gerecht und rationell erachtet werden wird, wird ber Jura nach meiner Ueberzeugung von felbft auf jene Barantie verzichten; ja er wird die Ginführung der Rapital- und Ginkommensfleuer pofitiv verlangen, weil auch dort der Grundbefiger nicht langer einzig die direfte Steuer wird tragen wollen. Obnebin ift das Bermogens- und Ginkommenssteuerspftem für die Semeindeauflagen schon von eingelnen Bemeinden angenommen. Wird bann noch bas jetige Armenunterhaltungestiftem des alten Rantonetleils gleichmäßig auch auf den Jura angewendet, b. b. tommen die Leiftungen bes Staates in Armenfachen auch bem Jura ju gut, was nach dem Aufboren der Staatsbeitrage an die Armentellen der Gemeinden im alten Kantonstheile wird geschehen konnen, so ift bann jedes Sinderniß gur vollständigen Ginbeit in ber Steuerverwaltung beider Candestheile gefallen, und bas unfegenereiche gegenseitige Rechnen und Bilangiren bat ein Ende ein Resultat, das eine meiner ernstesten administrativen Be-ftrebungen ift. Wenn der Ertrag der diretten Steuer im alten Kantonstheile aledann, wie vorauszuschen ift, auf ungefahr 600,000 Fr. ansteigt, so wird di jenige des Jura bei gleicher Anlage mindestens auf 150,000 Fr. zu steben kommen, also um etwa 38,000 Fr. bober, als seine jet g Grundkeuer; allein ta die Steuer bann auch auf die Rapitalien und die Gewerbe fich ausdehnen wird, fo wird fie fur den Ginzelnen immerbin weit weniger drudend fein als jest die Grundfleuer. Mit biefer Bemertung will ich jedoch nicht fagen, daß der jegige Grundsteuerbeitrag des Jura unter ben bermaligen Berbaltniffen der beiden gandestheile zu niedrig fei, ein besonderer Boitrag wird über diefe Frage Austunft geben.

3ch fomme :

B. ju ben in biretten Steuern. Ginen wefentlichen Theil ber Staatseinfunfte werden die indiretten Steuern immer bilden; jedoch in Beziehung auf diefelben folgende ftaats- und landwirthschaftlichen Grundsate je langer je mehr fich Bahn brechen, namlich:

a. teine Abgaben auf Forderungsmittel für geistige Rultur; b. teine oder möglichst geringe Abgaben auf die unentbehrlichen materiellen Bedürfniffe oder solche, welche auch die Armen beschlagen;

c. teine oder möglichft geringe Abgaben auf dem Bertebr

und den Bertehrmitteln.

d. Nur folche indirette Abgaben alfo, welche vorzüglich nur ben G en uß entbehrlicher Bedürfniffe und bas Ber-

mögen berühren.

Die Abgaben auf Euruswaaren, auf geistige Setrante, auf Tabat ic. werden sich demnach unter dieser oder jener Form immer erhalten und sogar noch weiter entwickeln, die Abgaben auf das Salz, den Verkauf und Kauf von Liegenschaften, den Vriesverkehr ic. dagegen ermäßigt oder aufgeshoben werden muffen, sobald die Staatsverhältnisse es erlauben. Bei den Resormen, welche in unserm indirekten Ubzgabensysteme stattsinden sollen, sind daher diese Grundlähe wohl im Auge zu behalten. Ich gehe nun zu den einzelnen Vorschlägen über:

1) Aufhebung ber Sandänderungsgebührauf Liegenschaften. Der Berkauf und Kauf von Liegenschaften soll nicht erschwert werden; die Einrichtungen für das Oppothekarwesen, welche der Staat unterbält, sind zwar vollständig aus den Sporteln der Parteien zu untrhalten, d. h. die Gebühren der Fertigungsbehörden und Grundbuchführer sollen hinreichen, um dieselben zu honoriren, allein mehr als dies verlangen soll der Staat nicht.

2) Aufhebung ber Ginregiftrirung8gebühren in den Umtsbezirten Delsberg, Pruntrut, Freibergen und Laufen. Diese Gebühren umfaffen nebft Underm Alles, mas im alten Rantonstheile unter bem Namen von Sandanderungs., Berichtegebubren und zum großen Theile als Emolumente der Amteund Amtsgerichteichreiber eriftirt. Deren Ertrag fleigt jabrlich auf ungefahr 57-58,000 Fr., wovon 4500 Fr. als Bermaltungetoffen abgeben. 2118 Erfat für tie Sandanderungegebubren im alten Rantonstheile wird fodann 1/4 des Ertrages der Bebubren auf Sandanderung der Liegenschaften (droit de mutation) mit girka 9000 Fr. und als Erfat der Amtsschreibereigebühren, welche im alten Kantonstheile den Umteschreibern an Befoldungeftatt gufließen, im Jura dagegen einen Beftandtheil der Ginregiftrirungsgebubren bilden, 1/10 des fammtlichen Reinertrags mit girta 4400 gr. an ben Staat verrechnet und ber Reft fodann von ungefahr 40,000 Fr. an die Gemeinden jener Amtsbezirte zu Gemeindsverwaltungszweden vertheilt. Die Ginregiftrirungsabgabe vertritt auf diese Beife in jenen Amtsbegirten zugleich bas Gemeindstellfpftem im alten Rantons-Seit vielen Jahren wird aus diesen Amtsbezirken auf Ermäßigung ber Ginregistrirungsabgabe gedrungen, und die Berfaffung von 1846 gebietet dieselbe speziell. Um das Maß der Abgabe zu beurtheilen, wird nur beispielsweise bemerkt, daß fie auf den gewöhnlichen Liegenschafts. Sandanderungen 2º/o beträgt.

Ich war nun langere Zeit der Ansicht, es sei das Institut der Einregistrirung unter Ermäßigung der Abgabe auf den ganzen Kanton auszudehnen, weil hierdurch dem Staate eine Einnahme von zirka 250,000 Fr. hatte geschaffen und zugleich in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Landestheilen erreicht werden konne. Allein bei naherer Prüfung bin ich von dieser Ansicht zurückgekommen und muß nun auf ganzliche Aussehung der Einregistrirung dringen, wesent-

lich aus folgenden Grunden:

- a. Die Abgabe lastet auf allem gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr: sie ist analog der Stempelabgabe, so wie auf jedem Rechtsakte die Stempelabgabe lastet, kommt hier noch die Einregistrirungsabe hinzu, nur in verschiedenem Maaße, in der Regel nämlich in viel höherem. So wie nun schon die Stempelabgabe keine rationelle Abgabe ist, weil sie auf allen absolut nothwendigen Handlungen und Alten beruht und vorzüglich die ärmern und verschuldeten Klassen betrifft, so ist dieß noch in viel größerem Maaße bei der Einregistrirungsabgabe der Fall.
- b. Sie ift ein sehr läftiges hemmniß bes Verkehrs, weil tein Att gebraucht werben darf, bis die Ginregistrirung darauf bezeugt ift, was die Betheiligten jedes Mal, 3. B. auch für eine bloße Vollmacht, zu Vakationen auf dem Sig bes Ginregistrirungsbureau's veransaßt.
- c. Das gewöhnlich mit borgebrachte Motiv zu Sandhabung ber Ginregistrirung, daß nämlich durch dieselbe das Datum der Atten gefichert werde, tann hinreichend burch andere einfachere Ginrichtungen erfett merben. Nämlich bezüglich auf alle, die Sandanderung von Grundeigenthum, die Ginrichtung von Dienfibarteiten und Pfandrechten betreffenden Alten mittelft der obligatorifchen Gintragung derfelben in die Sypothekarbucher, die ohnebin auch im Jura mit der neuen Sypothekarordnung wird eingeführt werden, und bezüglich auf alle bleibenden Schuldverpflichtungen, durch deren Gintragung in das Rapitalfteuerregifter, das im Jura ebenfalls tann und wird eingeführt werden. Was alle übrigen Aften betrifft, konnen diefelben binfichtlich bes Datums obnebin weniger Begenstand bes Betruges fein, und fur die meiften berfelben gemahrt die Ginregiftrirung felbft auch teine Sicherheit, weil diese nicht an bestimmte Friften gebunden ift.

Mit der Aufhebung der Ginregistrirung im Jura muß bort dann freilich ein anderes Gemeindeauflagenspftem geschaffen werden, allein gerade dieses ift es, was auch im bochften Grade Roth thut, und in dieser Beziehung wunschte ich dann

ebenfalls Einheit für den ganzen Kanton. Ich möchte dabei zwar jenen Amtsbezirken des Jura nicht das bisherige Se-meindstellipstem des alten Kantons aufdringen, wie dieß in den Jahren 1829 und 1830 von vorberathenden Beamten bereits beantragt war, sondern es soll für den ganzen Kanton ein neues, auf der Grundlage des Staatssteuerregistets beruhendes Gemeindeabgabenspstem hergestellt werden.

- 3) Auf bebung der Kanglei- und Gericht semolumente, soweit es nicht bloge Arbeitsober Stripturenbezahlungen für besondere Privat- oder Euruszwecke find. Die Parteien sollen vor Gericht außer der Schreibund Weibelgebühren keine Abgaben an den Staat bezahlen;
 ebensowenig die betreffenden Bedürftigen für die Ertheilung
 von Aufenthalts-, Riederlaffungs- und Gewerbsbewilligungen,
 Viffrung von Wanderbüchern, Paffen, weil alle diese Abgaben
 durchschnittlich Leute der arbeitenden oder ärmern Klaffe betreffen und zudem die Rechnungsführung des Staates außer
 dem Verhältniffe ihres Ertrages vervielfachen.
- 4) Auf hebung ber Konzeffion no gebubren, wie dieß bereits grundfäglich in dem §. 27 des Gefetzes über die Vermögens- und Einkommensfteuer liegt. Diese
 Abgaben, die in sehr minimen Beträgen von oft nur einigen
 Bagen bezogen werden, verwickeln die Rechnungsführung des
 Staates fast um mehr, als ihr Gesammtertrag werth ist.
 Frühern Lostäufern solcher Sebühren ist die Lostaufsumme
 in dem gleichen Verhältniß zu erstatten, wie dieß bei den Coskaufern von Zehnt- und Bodenzinsen geschab, und Privarbesiger
 von solchen Ubgaben sind gleich zu entschätigen, wie die Privatbesiger von Bodenzinsen es wurden.
- 5) Bur Grfetung von obigen Abgaben, bie bem Staate im Sanzen ungefahr 135,000 Fr. jabrlich eintragen, wäre eine Erbich aft sabgabe ein = suführen, die ungefähr den gleichen Ertrag abwürfe, und zwar auf alle Erbschaften, die Roth, testamentarischen und gesehlich en Erbschaften. Ich weiß zwar wohl, daß es Anfangs sehr auffallen wird, wenn Kinder von der Erbschaft, die fie von ihren Eltern erhalten, eine Abgabe bezahlen follen; allein bei naberem Lichte betrachtet, ift eine folche Abgabe boch viel natürlicher und gerechter, als die Ab= gabe auf den Rauf und Bertauf von Liegenschaften, auf die nothwendigen Rechtsverhandlungen vor Gericht, den Aufentbalis-, Gewerbs. ic. Bewilligungen; denn fie wird nur bon bem Ber mogen erhoben, mabrend die lettern vorzüglich von benjenigen genommen werden, die ihr Austommen durch Arbeit und Gewerb fich fuchen muffen. Dabei bin ich der Unficht, daß die Abgabe einer zweifachen Progreffion unterliegen folle, die eine nämlich in Rudficht auf die Entfernung der Berwandt= schaft, die andere in Rudficht auf ten Betrag tes ererbten Bermögens. Notherbichaften g. B. wurden durchschnittlich 1/2 bom Sundert und gesetzliche Erbschaften fur ben eiften Verwandtschaftsgrad 1 und für jeden fernern je 1/2 vom Sundert des Erbschaftsvermögens bezahlen. Testamentarische Erbfdaften wurden mit einer firen Babt bon Prozenten, g. B. 21/2, betart. Dieg die eine Beziehung der Progreff on. andere murbe fich, wie gefagt, nach der Große des ererbten Bermogens richten, d. b. der einzelnen Erbportionen. Gin Rotherbe g. B., welcher nicht über 2000 Fr. erbt, murbe 1/4, ein anderer, welcher von 2-4000 Fr. erbt, 1/2, und ein Dritter, deffen Erbtheil über 4000 Fr. beträgt, 1 vom Sundert bezahlen. Bei einer gleich großen Erbichaft wurden alfo, wenn viele Rinder vorhanden find, weniger Abgaben an ten Staat bezahlt, als wenn nur eines oder wenige da waren, weil eben nicht die Große der Erbichaft, sondern die Große der Erb-portionen maggebend mare. Die Erhebung der Abgabe ware febr leicht, ba fie einfach auf bas Steuerregifter bafirt merben könnte, in welches die Liegenschaften und Rapitalien des Erblaffers eingetragen find. Die Abgabe wurde namlich auch bei der direkten Steuer nur bon dem reinen Bermogen bezogen, und die Beweglichkeiten tamen nicht in Betracht. Co meine Unficht; an den ausgesetten Zahlen hange ich nicht, aber an bem Pringip liegt mir viel. Die Durchführung beffelben mag jest vielleicht auch auf harten Widerftand flogen; allein nach

Fortfetung des Tagblattes des Großen Rathes. Nro. 23.

ber neuern Entwicklung ber flaatlichen und gefellschaftlichen Berhaltniffe wird und muß dieselbe tommen.

So viel, mas ich in Bezug auf die indirekten Abgaben bier vorzuschlagen habe. Die Frage brangt fich nun noch auf, welchen Ginfluß die im Berte liegende Bundesrevifion auf unfer fantonales Finangipftem haben werde? Borausfichtlich werden einzelne Abgabenzweige, namentlich die Bolle und Posten, zentralifirt werden. Bon daher wird uns jedoch tein Nachtheil zuwachien, denn gunachft werden beide Abgaben und jedenfalls die Bolle unter der Bentralisation mehr abwerfen, als bisber bei den Rantonen, indem namentlich die lettern mehr einem Finangipftem werden entgegen geführt werden. Ja, ich bin überzeugt, daß das Bundesfinangipftem allmablig vollftandig auf die Bolle baffrt werden wird, wie dieg bei den nordameritanischen Freiftaaten ber Fall ift, wenn andere nicht bie uns umgebenden Staaten bon ihrem bisherigen Zollipftem ganglich abgeben, was nach meiner Unficht fobald nicht gu erwarten ift. Bas ber Bund aber den Rantonen an Ginnab. men abnimmt, wird er ihnen auf der andern Seite auch im Ausgeben abnehmen, wie g. B. bas Bange oder einen Theil ber Militarausgaben.

Wichtiger als dieß ist aber noch die Frage über die Zentralisation der Verbrauchssteuern; fände diese statt, so gienge für und das Ohmgeld und die Tabaksteuer verloven; allein ich sehe nicht voraus, daß diese Zentralisation bei der ersten Revision stattsinden wird; sollte dieß aber auch geschehen, so würde die Zoll- und Verbrauchssteuerabgabe des Bundes sicher so organisitt werden, daß sie hinreichen würde, um die Kantone zu entschädigen, zumal darin die meisten Kantone zu sehr betheiligt sind. Auch in dieser Beziehung sehe ich also von der Bundesrevision keine wesentliche Störung unseres Büdgets voraus. Kommt aber einst die vollständige Zentralisation, was nach meiner Unsicht nicht ausbleiben kann, so fallen dann die kantonalen Finanzsorgen ohnedieß dahin.

III. Bestreitung der Neubauten aus dem Rapitalvermögen.

Der Staat hat von dem Jahre 1830 bis Ende 1847 für neue Strafenbauten ausgegeben ungefahr 3,500,000 Fr., bamit wurde aber unfer Stragennet nicht vollendet, die Sauptftragen von Bern nach Bafel burch bas Bisthum, von Durrmuble über Leuzigen in die Waadt (die Saupttranfitftrage), die Wafferstraße von der Zihlbrucke bis an die Grenze, die Strafen von Bern aus nach den Kantonen Freiburg, Baadt, Reuenburg und Lugern bedürfen hauptfachlich noch ber Rorrettion; das Gleiche ift der Fall mit einigen Berbindungsstraßen im Innern des Kantons, für die Ausführung dieser Korrektionen bedarf es nach meiner Ansicht wenigstens noch einer Summe von 2,000,000 Franken. Im Weitern muffen die in Folge des neuen Armengesetzes nothwendigen Anftalten erbaut werden und zwar nach den Berechnungen des Gefetzes felbft langftens bis 1852, wenn der Uebergang vom alten in das neue Spftem nicht unterbrochen werden foll. Für diese Unstalten, so wie für einige andere, absolut erforderliche Sochbauten, wie eine Irrenanstalt, die Erweiterung der Strafanstalten u. f. w. wird ebenfalls eine Summe erforderlich fein von girta 2,000,000 Fr., im Ganzen alfo für neue Strafen und Hochbauten 4,000,000. Fr. Bon andern größern Spezialunternehmungen, wie die Korrektion der Juragewäffer, rede ich nicht, da folche nach meiner nun gewonnenen Unficht durch Privatkapitalien ausgeführt werden muffen und bom Staate wesentlich nur in legislativer, administrativer und polizeilicher hinficht gefordert werden können.

Aus ben laufenden Ginnahmen könnten nun kunftig nach der voraussichtlichen Gestaltung bes Budgets höchstens 200,000 Fr. jährlich auf Neubauten verwendet werden, vorausgesetzt, daß das Militär- und Erziehungsbüdget nicht wesentlich erhöht und die Ausgaben in andern Verwaltungen eingeschränkt werden. Es ware also ein Zeitraum von 20 Jahren zur Ausführung der bezeichneten Bauten erforderlich, wenn dieselben aus den laufenden Einnahmen bestritten werden sollen. An den Armenaustalten kann aber unmöglich so lange gebaut werden; mit den Strafen könnte dieß eher geschehen, allein ich müßte

hier eine langsamere Ausführung des Baues bedauern, denn wenn für unsern handel und Verkehr, für die hebung unseres Nationalwohlstandes es schon jest nothwendig und zweckmäßig erscheint, unser Straßennet in verschiedenen Beziehungen zu vervollständigen, so sollen damit nicht 20 Jahre verbracht werden, wenn die Ausführung in fürzerer Zeit geschehen kann. Und dann zieht die langsame Aussührung eines Strassenbaues immer noch den Nachtheil mit sich, daß das unter dem Bau verwendete Kapital für zu lange Zeit ein todtes Kapital bleibt.

Wenn der Staat daher die Mittel hat, die Bauten in kurzerer Zeit auszuführen, so ist er dieß zu thun fich und dem öffentlichen Wohle schuldig. Diese Mittel laffen fich nach meiner Unficht durch folgende Vorschläge finden:

- 1) die sammtlichen, nicht unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Domainen find zu liquidiren. Für die Zivildomainen hat der Große Rath die Liquidation bereits beschlossen; ber gleiche Beschluß ist auch auf die Pfrunddomainen auszudehnen;
- 2) der Erlos ift jur Ausführung der bezeichneten Reubauten im Strafen- und Dochbaumefen bestimmt;
- 3) bis derselbe effektiv eingegangen sein wird, kann die nöthtge Baarschaft zu den Bauten durch die Herausgabe von verzinslichen Staatsobligationen oder verzinslichen Kaffascheinen aufgebracht werden, in Summen und unter Formen und Bedingungen, wie ein besonderes Gesetz des Großen Rathes es bestimmen wird.

Der Erlös aus den vertaufbaren Domainen wird nach meiner Unficht mindestens auf 4,000,000 Fr. ansteigen, also zur Deckung fraglicher Bauten hinreichen.

Würden jabrlich 500,000 Fr. auf die Bauten verwendet, so würden dieselben in Beit von 8 Jahren zu Ende geführt werden. Bei diesem Spsteme konnte zugleich der Zweck erreicht werden, für die Zeit des Ueberganges vom alten in das neue Urmenspstem, wo andere Arbeitsanstalten noch nicht da sind, die Armen zu beschäftigen.

In dieser Magnahme läge freilich eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, allein so sehr ich auch im Allgemeinen für die ungeschwächte Erhaltung des Staatsvermögens bin, so halte ich doch dafür, die nachfolgende Generation wrde uns ebensoviel Dank wissen, wenn wir ihr ein vollenderes Straßennetz und wohleingerichtete Staats- und Armenanstalten als vier Millionen mehr Kapitalvermögen hinter-lassen.

IV. Resultate.

Ich erlaube mir nun, das Resultat obiger Borichlage in Beziehung auf bas Berbaltniß zwischen ben Ginnahmen und Ausgaben bes Staates zusammenzustellen, wobei ich von dem Budget für bas Jahr 1848 ausgehe.

Bon bisherigen Ginnahmen murden in Folge obiger Borfchläge wegfallen und an neuen Ausgaben entstehen, was folgt:

- 1) die Pachtzinfe ber Zivil- und Pfrunddomainen wurden fich bis auf ungefähr 15,000 Fr. ber- unter vermindern, also um . Fr. 120,000
- 2) die Sandanderungs-, Rangleiund Gerichtsgebühren, Konzessionsabgaben sielen weg mit girka

3) 200 Gemeindspräfidenten murden befoldet mit ungefähr

20,000 **275,000**

135,000

Mit Inbegriff des bereits vorhandenen Ausgabenüberschuffes im Büdget entstände also durch die Vorschläge ein Ausfall von

544,163

544,163

Fr. 246,338

000

the transfer of the transfer o	/
Auf ber andern Seite würden fol-	
gende Einnahmenvermehrungen und	
Ausgabenverminderungen fattfinden:	
1) durch Aufnahme des befinitiven	
Grundsteuerkadaftere und die	
Ausdehnung der Kapitalsteuer	
auf die Obligationen würde	04.000
	0 4,00 0
2) durch die Erbschaftsabgabe wür-	
den die Sandanderungs-, Rang-	
lei-, Gerichts- und Konzessions-	
gebühren erset mit zirka . " 13	35,000
3) Bermehrung bes Ertrage ber	
diretten Steuer im Jura, wenn	
in beiben Canbestpeilen bas	
gleiche Armen- und Steuer-	
fpftem burchgeführt fein wird,	
	38,000
•	20,000
4) auf der Amtsbezirksverwaltung	O 504
AND	52,501
5) auf der Rirchgemeindseinthei-	
lung zirka "	50,000
6) durch Bestreitung ber Neubau-	
ten aus dem Erlofe ber Do-	
mainen wurde bas Bubget	
der laufenden Ausgaben er-	
leichtert um " 41	1,000
Summe der Einnahme-	
vermehrung und Ausga-	F00 F04
benverminderungen.	790,501

Uebertrag Fr.

Daraus mußten in ben nächften Jahren die Roften ber Rabasteraufnahme und der Einführung der neuen Spothetarordnung bestritten werden. Würden jährlich 100,000 Fr.
darauf verwendet, so wären in Zeit von längstens neun Jahren beide Arbeiten fertig. Im Uebrigen wäre der Ueberschuß,
wenn die Berhältnisse es irgendwie gestatten, zur Ermäßigung
von andern Abgaben zu verwenden, wobei die Salzabgabe zuerst
an die Reihe kommen durfte.

Mithin ergabe fich ein jahrli-

der Ginnahmsüberschuß von .

Es ist zwar vorauszusehen, daß in einigen Verwaltungszweigen noch Erhöhungen der bisherigen Ausgabenansätz eintreten werden, wie bei dem Erziehungs, dem Militär- und dem Serichtswesen; allein diese Erhöhungen sollen aufgewogen werden durch Verminderungen, welche auf andern Zweigen eintreten muffen, wie namentlich auf der allgemeinen Administrations- und Büreauverwaltung, der Polizeiverwaltung und einigen Zweigen der Finanzverwaltung. Auch hoffe ich, daß bei einer bessern Gemeindeorganisation die Staatsausgaben für das Schulwesen nur wenig erhöht zu werden brauchen, und bei der neuern Richtung der Staaten auch die Militäreinrichtungen je länger je mehr auf einfache und wohlfeile Grundlagen zurückzeführt werden können.

Einzelne der oben bezeichneten Ginnahmen wurden auch nicht unmittelbar nach Einführung der Borschläge zu fließen beginnen, wie z. B. die vermehrte direfte Steuer im Jura, allein auf der andern Seite wurden auch die 120,000 Fr. Pachtzinfe von Domainen nicht fogleich, sondern nur allmählig aus den Ginnahmen wegfallen.

So das Resultat in finanzieller Beziehung. Würden bie Vorschläge angenommen, so traten überdieß noch folgende große Ergebnisse ein:

- 1) Gine gründliche Reorganisation ber Bezirks- und Gemeindsverwaltung.
- 2) Gin vollendeter Radafter für ben gangen Ranton.
- 3) Gin vollendetes Strafennet des Rantons.
- 4) Ein ausgeführtes Syftem von Armenanstalten, und zwar alles dieses längstens binnen zehn Jahren anderer großer Folgen, die ichon früher berührt wurden, hier nicht zu gedenken. Diese Ausführung wurde die jetige Verfassung und Verwaltung zur fruchtbarsten und gesegnetsten machen, welche der Kanton bis jett besessen.

V. Schlußantrag.

Meine Absicht bei diesen Anträgen ist zunächst, den Behorden eine zusammenhängende Darstellung der Hauptresormen zu geben, welche in der Staatsadministration, besonders mit Rücksicht auf das Finanzwesen, nothwendig sind. Wenn die Resormen mit einzelnen Gegenständen beginnen, ohne eine solche zusammenhängende Darstellung vor Augen zu haben, so treten im weitern Verlaufe sehr leicht Intonsequenzen und Schwankungen ein. Meine fernere Absicht ist, auch das Volk mit den darin ausgesprochenen, zum Theil sehr tief eingreisenden Ideen bekannt zu machen, bevor dieß durch ausgearbeitete Gesepesentwürse geschieht, damit auf diese Weise die Aufnahme der Vorschläge durch das Volk den Vorberathungsbehörden bekannt werde, bevor diese ihre desinitiven Anträge vor den Großen Rath bringen. Deßhalb gebe ich den Anträgen vorläusig nur die Natur eines Anzuges, so daß es sich vor der Hand bloß um ihre Erheblichkeitserklärung handelt. Sind dann die Anträge erheblich erklärt, so gehen dieselben dann an die betressenden Vorberathungsbehörden zur speziellen Untersuchung und zur Ausarbeitung der Entwürse.

Ich stelle baber ben Schlußantrag : es möchten bie in biesem Bortrage enthaltenen Borschläge, betreffend

- I. Die Bereinfachung der Staatsverwaltung,
- II. die Bervolltommnung bes Abgabenspftems, und
- III. die Bestreitung der neuen Soch- und Strafenbauten bis auf einen Betrag von vier Millionen Schweizer-franken aus dem Kapitalvermögen des Staates

bom Großen Rathe erheblich erklart werden.

Bern, den 2. April 1848.

Stämpfli, Finangdirektor.

Aus Auftrag :

Der provisorische Redaktor des Tagblattes: E. Zäggi-Kifiler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Mr. 24.

Entwurf: Gefetz

über

die Reorganisation der Staatskanzlei.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

ermägend:

daß die Staatskanzlei der Reorganisation bedarf, auf den Wortrag des Regierungsrathes,

beschließt :

S. 1.

Beamte der Staatskanzlei.

Die Beamten der Staatskanzlei find:

- 1) ein Ctaateschreiber;
- 2) ein Rathsschreiber;
- 3) ein Substitut;
- 4) ein Ueberfeger ;
- 5) ein deutscher und ein frangofischer Redattor bes Sagblattes.

§. 2.

Dem Staatsschreiber liegt ob:

a. die Fuhrung des Protofolls des Großen Rathes,

b. die Fuhrung des Prototolls des Regierungsrathes, wenn

ber Große Rath nicht versammelt ift; c. die Leitung und Beaufsichtigung der Kanglei im Allgemeinen und ihrer einzelnen Abtheilungen ;

d. Die Beaufsichtigung der Setretariate der Direttionen, insoweit beren Geschäftsführung mit ber Staatstanglei in Berbindung fteht.

S. 3.

Der Nathsschreiber und der Substitut besorgen und leiten jeder diejenige Kanzleiabtheilung, welche ihnen das Reglement übertragen wird.

Der Ueberseper besorgt und leitet die Berrichtungen, welche das Gesetz vom 24. Mai 1847 der französischen Sektion der Staatstanglei überträgt.

Die Stelle eines zweiten Uebersegers, welche in Diesem Befete aufgestellt worden, ift aufgeboben.

Die Berrichtungen der Redaktoren des deutschen und fransöfischen Tagblattes und ihre Stellung als Beamte der Kanzlei, find in den fie betreffenden Gesetzen vom 23. April und 24. Mat 1847 bestimmt.

Den Staatsschreiber vertreten in Verhinderungsfällen die nachfolgenden Rangleibeamten in der obenftebenden Reihenfolge. Die lettern vertreten fich wechselseitig, wie es in dem Reglemente des Rabern bestimmt werden wird.

Im Falle es nothig wird, konnen durch den Staatsichrei-ber unter Einwilligung des betreffenden Direktors oder auf Beschluß des Regierungerathes zeitweilig auch die Sefretare ber Direktionen als Bertreter beigezogen werden.

Bur Führung der Unterschrift find nur die beeidigten

Rangleibeamten und Sekretare befugt.

S. 7.

Wahl, Amtedauer und Besoldung.

Der Staatsschreiber wird von dem Großen Rathe, auf einen doppelten Borfchlag des Regierungsrathes, und die ubri-gen Kangleibeamten von dem Regierungsrathe auf einen dop= pelten Borichlag bes Staatsschreibers ermablt. Ihre Umtsdauer ift vier Jahre.

Die Besoldung des Staatsschreibers ift 8. 2400 nebst freier Bohnung, und die des Rathschreibers, Substituten und Uebersepers für jeden bis auf höchftens 2. 2000 jährlich.

Die Befoldung ber Redaktoren des Sagblattes ift in bem Gesetze vom 23. April 1847 bestimmt.

S. 8.

Sehülfen, Kopisten, Kanzleiläufer.

Der Staatsschreiber stellt die nothigen Gehülfen, Ropisten und Baufer der Kanglei an, und bestimmt ihre Bezahlung nach einem Regulative, welches der Regierungsrath erläßt.

§. 9.

Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Gin befonderes, bom Regierungsrath ju erlaffendes Reglement wird die Beschäftsführung sowohl der Staatskanzlei als der Sefretariate, ber Direftionen und die Pflichten der einzelnen Ranglei- und Sefretariatsbeamten naber bestimmen.

Infolge diefes Befetes find die Stellen ber barin aufgestellten Kangleibeamten, mit Ausnahme derjenigen des Staatsfdreibers, auszuschreiben und neu zu befegen. - Die gegenwartigen Beamten der Ranglei, welche nicht wieder angestellt

werden, follen so viel wie möglich bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie erwählt worden, auf der Staatstanzlei fortbeschäftigt, und in diesem Falle ihnen ihre bisherige Besoldung fortbezahlt werden.

Dieses Geset tritt vom 1. Mai 1848 an in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch ftebenden Bestimmungen find

aufgehoben.

Entworfen bon bem

Finanzdirektor Stämpfli.

Bern, ben 26. Marg 1848.

Bom Regierungerathe in obiger Faffung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiefen.

Bern, ben 13. April 1848.

Namens des Regierungsrathes: Der Vizepräsident, Aler. Funt. Der Nathsichreiber, M. v. Stürler.

Projekt:Defret

über

Berlegung der Wirthschafts-Conzessionen.

Der Große Rath bes Kantons Bern,

in der Absicht, die Berlegung von Wirthschafts. Conzessionen gesetzlich zu ordnen, auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsraths,

beschließt:

§. 1.

Die nach §. 13 bes Gesetzes vom 2. Mai 1836 anerkannten altern Wirthschaftsrechte konnen mit Bewilligung bes Regierungsraths von einem Gebaude in ein anderes verlegt werden.

§. 2.

Solche Verlegungen sollen jedoch nur innerhalb des Ginwohner-Gemeindsbezirkes, in welchem das bisherige Birthschaftslokal liegt, gestattet werden. Zeder Verlegung muß überdies vorausgeben:

a. die geborige Publifation bes Borhabens;

b. tie Untersuchung des Regierungsstatthalters und die amtliche Bescheinigung, daß das Lokal, in welches die Wirthschaft verlegt werden soll, die im § 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 vorgeschriebenen Eigenschaften besitze. Ift kas Cokal noch nicht aufgeführt, so soll die Bewilligung zur Verlegung nur ertheilt werden unter dem Vorbebalt der Erfüllung jener gesetzlichen Requisite. Die Verlegung selbst

darf erft vor fich geben, wenn diefelben erfüllt find.

§. 3.

Durch tiefes Detret soll spätern gesetzlichen Bestimmungen über bas conzessionirte Wirthschaftswesen in keiner Weise vorgegriffen sein.

§. 4.

Der Regierungsrath ift mit ber Vollziehung biefes Defrets, welches von nun an in Kraft tritt, beauftragt. Es soll in beiben Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingeruckt werden.

Bom Regierungerathe genchmigt und mit Empfehlung bor ben Grofen Rath gewiesen,

Bern, ben 19. April 1848.

Namens bes Regierungerathes :

Der Vizepräfident: Aler. Funt.

Der Ratheschreiber: M. v. Stürler.

Gefetes: Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung :

daß sämmtliche Korporationsgüter sowohl als das Vormundschaftswesen unter der Oberaufficht des Staates stehen, daß das Candeswohl soviel möglich die Beseitigung der Uebelsstände erheischt, welche der Erreichung der Staatszwecke hinderlich sind,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt :

1) Das Vermögen bier angeseffener bevormundeter Staatsangehörigen, welches fich außer dem Kantonsgebiete befindet, soll, mit Ausnahme des Grundeigenthums, binnen der Frist von zwei Jahren zuruckgezogen und im eigenen Lande vortheilhaft angelegt werden.

2) Der Ankauf von Grundeigenthum und die Anlegung von Gelbern außer dem Kantonsgebiete für Gemeinden, Burgerschaften und andere Korporationen, so wie für bevormundete Personen ift von nun an unterfagt.

3) Die Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden find verantwortlich, daß den aufgestellten Vorschriften nachgelebt

werde

4) Der Regierungsrath ift ermächtigt, aus triftigen Grünben zu Abwendung augenscheinlicher Nachtheile in vorkommenden Fällen von den Vorschriften der Urt. 1 und 2 Ausnahmen zu gestatten oder die Frist von 2 Jahren angemeffen zu verlängern.

Bern, ben 15. April 1848.

Entworsen vom Bizepräfidenten bes Regierungsrathee: Alex. Funt.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor ben Großen Raih gewiesen.

Bern, den 22. April 1848.

Ramens des Regierungsrathes: Der Bigeprafident:

Alex. Funt.

Der Staatsschreiber:

Weyermann.

Gefet

über

die Errichtung von Staatsarmenanstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Bollziehung ter Bestimmungen bes Gesetzes über bas Armenwesen vom 23. April 1847, §. 13, auf ben Bericht ber Direktion bes Innern und auf ben

Untrag bes Regierungerathes

beschließt :

A. Bentralarmenanstalten.

S. 1.

G8 follen auf Roften des Staates errichtet und erhalten werden: die nöthigen Urmenerziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Rinder,

Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene, Berpflegungsanstalten für Arbeitsunfähige,

eine Irrenanftalt nebft Erweiterung der Rantonalfrantenanstalten.

Außerdem follen für arme talentvolle Junglinge gur Gr. lernung von Sandwerken Stipendien und fur die Unterbringung unheilbarer Rranter Spenden ausgesett werden.

Endlich wird fich der Staat bei den bestehenden allgemeinen Privaterziehungsanstalten mit einem Roftgeldsbeitrag betheiligen.

Die Staatsarmen-Erziehungsanftalten follen für die Aufnahme von wenigstens 200 Rindern eingerichtet werden.

In dieselben find vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern verlaffene und folche noch unverdorbene Rinder aufzunehmen, welche den Ihrigen aus Grunden nachläffiger Ergiebung und des bofen Beispiels, welches ihnen ihre nachfte Umgebung gibt, entzogen werden muffen.

§. 3.

Die Rettungsanstalten sind für die Aufnahme von

wenigstens 100 Rindern einzurichten.

In die Rettungsanstalten find folche Rinder aufzunehmen, welche frubzeitig Unlagen ju fittlichen Gebrechen und Bergeben fund geben, oder beghalb bereits richterlich bestraft worben find, oder deren Strafe in Berfetung in die Rettungsanstalt umgewandelt wurde.

Die Zwang Barbeit Banftalten find für die Aufnahme

bon wenigstens 160 erwachsenen Personen einzurichten.

In dieselben follen aufgenommen werden: alle diejenigen, fur welche bei notorischer Arbeitsfähigkeit in Folge eines leichtfinnigen, unordentlichen oder unsittlichen Lebens, dem Publitum, den Gemeinden oder tem Staat durch Bettel oder unfteres herumtreiben, durch Berlaffung der Ihrigen laftig fallen, oder die durch ihr Verhalten eine folche Richt-Achtung von Gefetz und Ordnung an den Tag legen, daß von ihnen Gefabr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten fteht. Die Aufnahme in diese Unftalten geschieht in Folge richterlichen Urtheils.

Die Verpflegungsanstalten find für die Aufnahme

bon wenigstens 200 Personen einzurichten.

In diefelbe find vorzugeweise solche arme Personen aufgunehmen, welche theilweise oder gang arbeitsunfähig find, teine nabere Bermandte befigen, ober die megen ber Urt ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten untergebracht werden fonnen.

Die Irren-Austalt soll für die Aufnahme von 200

Irren eingerichtet werben.

Die nabere Bezeichnung ber in dieselbe aufzunehmenden Rranten foll durch ein befonderes Gefet bestimmt werden.

S. 7.

Für beilbare Rrante follen nach Bedürfniß theils neue Rantonalanstalten errichtet, theils die bestehenden erweitert werden. Bei der Aufnahme find die an chronischen Krantheiten Leidenden möglichft zu berücksichtigen.

Für die Entrichtung von Stipendien an arme Jünglinge gur Erlernung von Sandwerten wird ein jabrlicher Rre-

dit von &. 4000 festgefest.

Die Babl ber Junglinge geschieht in Folge einer Pru-fung burch die Direttion bes Innern. Diefelben follen bei tuchtigen und sittlichen Cehrmeistern, welche ihren Beruf geborig erlernt haben, untergebracht merden.

Für die Entrichtung der Spenden an franke, unbeilbare Personen wird ein jahrlicher Kredit von E. 32,000 fest-

Diese Spenden treten an die Stelle der bisherigen Rlofterspenden, diefelben sollen entweder E. 25 oder E. 50 jahrlich für die Person betragen. Sie dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die wegen unbeilbar erflarter Rrantheiten gang oder jum größten Theil arbeitsunfabig find.

§. 10.

Die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privaterziehungsanstalten geschieht durch einen Roft-

gelbsbeitrag von &. 50 für jedes Rind.

Unspruch auf diese Unterftützung haben nur solche Unftalten, welche in Bezug auf Organifation, innere Ginrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt, denjenigen Erforderniffen entsprechen, welche der Regierungsrath naber gu beftimmen bat.

Der Staat behalt fich bas Recht vor, über die Befegung der fünften Stelle in diesen Unftalten gegen vollständige Ent-

schädigung der Berpflegungstoften zu verfügen.

Die Zentralarmen- und Rrankenanftalten follen in folgender Reibenfolge errichtet und eröffnet werden:

1) Die Stipendien fur arme Junglinge (§. 8), die Spenden für Unbeilbare (S. 9) und die Unterftugung ber allgemeinen Privatarmen-Erziehungsanstalten follen auf ben 1. Seumonat Diefes Jahres ins leben treten.

2) Zwei Armenerziehungs- oder Rettungsanstalten, Die eine für Anaben, die andere für Madchen (bis auf den 1. Oftoler diefes Jahres, die übrigen spätestens bis 1.

März 1851). 3) Eine Zwangsarbeitsanstalt für Männer (bis 1. November 1848), die übrigen bis 1. Jenner 1850.)

4) Die Berpflegungsanftalten (bis fpateftens ten 1. Jen-

ner 1852) 5) Der Bau ter Irrenanstalt foll im Laufe biefes Johres begonnen und fpateftens in 3 Jahren vollendet, und unmittelbar nachber die Erweiterung der Rantonalarmen-Unftalten vorgenommen werden.

B. Bezirtsarmenanftalten.

Bei allen bon ben Semeinden oder Armenvereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirksarmenanftalten betheiligt fich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichteit der betreffenden Einfünfte und den derselben zur Verfügung stebenden Sülfsmitteln:

a. für die Salfte der erften Ginrichtungetoften, b. für E. 50 Rofigeld für jede verpflegte Person.

S. 13.

Bestimmung und Ginrichtung jeder solchen Anstalt ift zunächft der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen. In berselben find die bedürftigen Staatsbürger innerhalb des festgesetzen Wirkungstreises ohne Unterschied des heimathortes aufzunehmen.

S. 14.

Der Staat behalt fich in jeder folden Anstalt bas Recht vor, die fünfte Stelle gegen volle Entschädigung der Verpfiegungskoften zu besetzen und, im Einverständniß mit den betreffenden Behorden, zwischen den verschiedenen Anstalten Versetzungen der verpflegten Personen anzuordnen.

S. 15.

Die Bezirkstrantenanstalten (Nothfallstuben) find auf Kosten des Staates nach Bedürfniß bis auf 100 Betten zu vermehren. Die Vertheilung derselben geschieht mit Berüdssichtigung ber Bevölkerung, der Verkehrs- und Vermögensverhältnisse der Semeinden und Gegenden, und der Entfernung von andern Krantenanstalten, durch den Regierungsrath.

S. 16.

Jeder solden Anstalt ist der Aufnahmstreis zu bezeichnen, aus welchem sie die Kranken aufzunehmen bat, und zwar ohne Unterschied ihrer Heimath. In der Regel sollen nur Rothfälle aufgenommen werden.

S. 17.

Der Staat entrichtet für die Unterhaltung eines Bettes jährlich bis E. 365. Die Mehrkosten sind durch die Gemeinden des Bezirks im Verhältnis der Vortheile zu bestreiten.

Die Vertheilung der Mehrkosten auf die Semeinden innerhalb des Aufnahmstreises (S. 15) wird da, wo sich dieselben darüber nicht verständigen können, durch den Regierungsrath bestimmt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

S. 18.

Der Regierungsrath ift angewiesen, die durch dieses Gefet betretirten Armen- und Krankenanskalten in der bezeichneten Reihenfolge ins Leben zu rufen, und da, wo es zu deren Errichtung besonderer Spezialgesetze bedarf, dieselben dem Großen Rathe beförderlich zur Berathung vorzulegen.

6. 19.

Dieses Geset soll in beiben Sprachen gebruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Bekrete aufgenommen werden.

Durch die Direktion bes Innern vorberathen und nach ben bei Behandlung durch den Regierungsrath erlittenen Ab- anderungen redigirt.

Bern, ben 24. und 27. April 1848.

Der Direktor bes Innern: 3. R. Schneiber.

Bom Regierungsrathe in obiger Faffung genehmigt und mit Empfehlung bor ben Großen Rath gewiesen.

Bern, ben 27. April 1848.

Namens des Regierungsrathes; Der Vizepräfident; Aler. Funt. Der Staatsschreiber, A. Wepermann.

Für die Redaktion :

2. Jäggi-Riffler.

Tagblatt

des

des Kantons Bern. Großen Rathes

Jahr 1848.

Mr. 23.

Vortrag

Direktion des Innern

den Regierungsrath

Handen des Großen Rathes,

über das Begehren zu Biedereinführung der Brodtare.

> Wer die Geschichte der Theurungsjahre 1771 und 1817 fennt, wo sich die natürsliche Wuth der Krankheit durch Quackssalbereien aller Urt mehr als verdoppette, der wird mit Rücksicht auf die Theurungszeit von 1846 auf 1847 eine erfreusliche Umwandlung anerkennen. Uber wenn der Irrthum immer wieder seine Stimme erhebt, so bart auch die Robert Stimme erhebt, fo bart auch Die Bahr= beit nicht ftillschweigen, ober fie tauft Gefahr vergeffen zu werden.

Bereits unterm 14. Mai 1847 verlangte eine Anzahl Bader aus dem Emmenthal bei ben Regierungsrath bie Wiedereinführung einer Mehle und Brodta re und mochentliche Befanntmadung derfelben. Unterm 25. Mai des gleichen Sabres fillte Berr Großrath Beutler bei dem Großen Rube den Untrag, es modte der Regierungerath beauftragt werden, die Brodtare wie fruber wieder einzuführen; und als darüber nicht Bericht erffattet wurde, fo erfolgte unterm 17. Jenner 1848 eine mit 77 gegen 47 Stimmen erheblich erflatte Mahnung.

Die Backer verlangten die Wiedereinführung der Brodtare ohne Zweifel auch junachft in ihrem Intereffe, mabrend Derr Beutler nach der Motivirung feines kintrags vorzüglich das Intereffe des Publitums gewahrt wiffen wollte. Wer dabei Das Recht auf feiner Seite bat, ob die Berren Backer ober Berr Beurler, das ift nun eine Frage, die eben leichter gu ftellen mar, als fie ju beantworten ift, fonft murde der Unterzeichnete gewiß nicht fo lange angestanden haben, darüber

Austunft ju geben.

3ch hatte mich zwar mabrend einiger Zeit ber Soffnung bingegeben , tag durch meinen Bericht über die Theurung der Lebensmittel vom 16. Ofcober 1846 darüber alle Zweifel geboben worden seien. Da aber bieses, wie aus ten gestellten Begebren bervorgebt, nicht der Fall ift, so scheint es mir nothwendig und wichtig genug, die Sache einmal besonders und einläßlich zu behandeln, um nicht immer wieder genothigt zu fein, auf jedes folche neue Begebren fpeziell antworten gu muffen.

Bunachft ftelle ich mir biebei

I. die Frage, ob es möglich fei, eine Brodtare zu entwerfen, die allen billigen und gerechten Unfprüchen des Backers, des Mullers und des Konsumenten in Zeiten des Ueberflusses wie ber Ebeurung, beim Steigen wie beim Fallen ber Preise zu Stadt und zu gand entsprechen konne?

Um diese Frage beantworten ju tonnen, ift es nothig, junachft die Requifice einer Brodtare tennen gu ternen. Diefe besteben nun einerseits in der Ausmittlung des mabren Mittelpreifes des Betreides, und anderfeits in der Ausmittlung des mabren Mittelpreises des Mehle; ohne diese beiten Gruntlagen ift eine Brodraxe eine Unmöglichkeit.

Mittelpreise des Getreides.

Nun bestreite ich es geradezu, baß es möglich fet, ben mabren Mittelpreis bes Setreibes auszumitteln. Wenn es aber aud fur ben Martt möglich ware, fo tonnte er fur bie Bacter ber Stadt nicht Regel machen. Bare jedoch auch diefes möglich, fo konnte berfelbe jedenfalls fur das Cand nicht angewandt werden.

Der Mittelpreis des Kornmarkts in Bern gibt feine fichere Grundlage zur Berechnung einer Brod-tare für die Bacter der Stadt, und zwar weil

a) die Muller und Bader taum die Salfte ihres Betreibes auf dem Martre felbit taufen, und über den Preis ihrer anderweitigen Gintaufe teine Kontrolle möglich ift; b) weil ein großer Theil des auf dem Martt vertauften

Getreides theils in die Sausbackereien übergebt, theils außer der Stadt, felbft außer dem Kanton vertauft wird;

c) weil nicht alle Sorten Betreide, welche auf dem Markt in Bertauf und fomit in Die Durchschnittsberechnung fommen, bom Bacter benutt werden fonnten;

d) weil die Bacter einen Theil ihres Mehls anderwarts ber, jum Theil vom Auslande, beziehen, und weder beffen Duantitat noch fein Preis fontrollirt und in die Durch-

schnittsberechnung aufgenommen werden fann.

Rann Daber nicht einmat ber größte Kornmartt bes Canbes der betreffenden Cotalitat jur Grundlage einer Brodtare dienen, wie weit weniger dann fur bas gange Cand; und boch wird es Riemandem einfallen wollen, die noch viel schwächer besuchten Martre von Thun, Burgdorf, Langenthal, Mydau,

Erlach ober Pruntrut bafür gu benuten, wo oft ber Vertaufs. preis einiger weniger Malter Getreibe fur den Brotpreis auf

eine gange Boche maggebend mare.

Um ben mabren Mittelpreis bes Betreibes gu erhalten, mare es erforderlich , einerseits ben Rauf und Bertauf bes Getreides anderewo als auf bem Martte auf bas Strengfte gu verbieten , und anderfeits uber das in den Ranton eingeführte Betreide feiner Quantitat und Qualitat und feinem Preise nach eine genaue Rontrolle ju führen, um alles in die Durchschnittsberechnung bringen ju konnen. Db aber eine folche Magregel rathfam, ob fie den erwünschten Zweck haben wurde, das überlaffe ich Jedem felbft zu beurtheilen. Schwerlich famen die Muller zu wohlfeilerem Getreide, schwerlich die Bacter gu mobifeilerem Mehl, ale es bermalen ber Fall ift, und doch mare jeder Durchschnittspreis, der nicht auf diese Bafis gegründet ift, eine Saufchung.

Fehlen uns aber alle und jede Grundlagen gur Berechnung bes mabren Durchschningpreifes bes Betreites, und fehlen uns auch alle Mittel, diefe Grundlagen berzuschaffen, fo fehlt uns auch die Sauptgrundlage der Berechnung einer billigen und

gerechten Brodtare.

Gefest aber auch, der mabre Mittelpreis des Getreides mare auszumitteln, jo baben wir noch ben

Mittelpreis des Mebls

ju berechnen; benn man vergeffe nicht, bag bas Betreite nicht unverandert in den Bactofen geht: es bat noch die Sande des Mullers ju paffiren. Wie aber, wenn der Muller dem Bacter für das Mehl verhaltnigmäßig zu viel fordert, foll bann der Bacter gleichwohl mit ber Brodtare an bie niedern Getreibe-

preise gebunden fein ?

Sier find nur zwei Muswege dentbar: entweder muß der Bader Rornhandler werden und fatt Debl Betreide taufen, ober es muß auch eine Mehltare eingeführt werden. Das erftere ift nicht wohl möglich, jedenfalls in der Regel nicht rathfam; der befte Backer bat oft meder Gefchick, noch Talent, noch Reigung, noch die nothigen Fonds, gleichzeitig Kornbandler oder gar noch Muller zu fein. Budem widerfpricht diefe Bereini-gung verschiedener Berufe dem Peinzip der Arbeitstheilung, auf welchem einzig die wohlfeilften Produtte geliefert werden tonnen. Demnach ware man gezwungen, jur Deblrare juruckzutebren, wie biefes auch im Großen Rath verlangt worden ift.

Sier flogen wir jedoch neuerdings auf eine gange Reihe gum Theil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Angenommen, ber mabre Mittelpreis des Getreides fei ausgemittelt, fo fragt es fich, wie viel Mebl aus einem gegebenen Quantum Getreide produzirt werden tann, und da erhalten wir ichon von vornenberein die Untwort, es fei diefes febr verschieden; es fei ver-Sieben

je nach ber Urt des Getreides, berschieden also beim Baigen , Rernen , Roggen und andern Betreidearten, es fei berfchieden,

b. je nach ber Qualitat bes Betreibes, welche bedingt werde burch die Jahrgange, burch die Lotalitat, wo es gewachsen, die Ruliur, beren es unterworfen, und burch die Beforgung und Aufbewahrung, es fei verschieden,

c. je nach ber mehr ober weniger zwedmäßigen Ginrichtung der Mublen, auf welchen es gemablen werden muß,

endlich fei es nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Quantität verschieden, je nach der Art des Getreides, feines fpezififden Semichtes und der Mulleroperation, der es unterworfen wird.

In der That seben wir, daß ein gleiches Quantum Rernen und Baigen mehr Debl liefert als ber Roggen, und bag auch die Quantitat ber beffern Qualitat ebenfalls großer ift, wir feben, daß spezifisch leichtes Getreide geringeren Deblertrag liefert als spezifisch schweres; wenn 3. B. der Mutt Din-tel nur 110 Pfund wiegt, so gaben 132 Pfund folder Frucht wegen der Schwere der Spreuer nicht fo viel Mehl, als wenn der Mutt 140 Pfund wiegt, abnlich verhalt es fich mit allen andern Setreidearten; und bag endlich die neue Art Diublen aus dem gleichen Quantum Getreibe nicht nur mehr Mehl aberhaupt, fondern insbesondere mehr Simmel und weißes

Mehl liefern, als bie nach alterm Spftem eingerichteten Dub. len, ift eine betannte Sache.*)

Wer will es nun über fich nehmen, alle biefe Faktoren, welche bei der Aufstellung einer Brodtare in Betracht tom. men, genau und ficher zu berechnen? Ich wenigstens mage es nicht und will die Ehre der Auflosung diefes Problems gerne einem Undern ju verdanten haben. Bis gur Grunde baben alle Berfuche, zu einer folden Berechnung ju gelangen, fehl geschlagen, und die mubfamen Arbeiten und Untersuchun. gen, die zu diesem Zwecke in verschiedenen gandern und namentlich auch bei uns zu verschiedenen Zeiten gemacht worden find, gaben alle tein ficheres Resultat, vielmehr weichen fie, und zwar oft febr bedeutend, von einander ab.

Aber gefett, der Rechenmeister mare gefunden, ber alle diese Schwierigfeiten ju überwinden mußte, fo fommen bie weitern Schwierigfeiten: Wie foll ber Lohn bes Mullers, feiner Rnechte, der Unterhalt feiner Familie in mobifeilen und theuren Zeiten tarirt werden? Welcher Magftab ift angule gen, um die Bedürfniffe der lettern ju ermitteln? Bie foll es gehalten fein bei verschiedenenen Dublen, welche nur ein oder zwei oder mehrere Mahlhaufen oder gar eine große mechanische Duble befigen? welche viel oder wenig mablen? Will man den einen ein Maximum bestimmen, und den andern ein Minimum jufichern?

Wer will ferner den Abgang an der Muble, den Roftens. unterhalt, die Berlufte, die infolge von Untaufen oder infolge von Rreditgemabrung an Bader gemacht werden, berechnen? Und wie will man dieses berechnen konnen? Der foll etwa

Brod, den Ueberreft an rauhem Brod baraus giehen follen; 2) bannzumal und bis auf weitere Berordnung, mare bas weiße Brod auf 21/2 f. und bas rauhe auf 2 f. tarirt worden. Diefe Polizei-Ordnung mare taufend und taufend andern ahnlich gemefen.

In bem gleichen Monate richtet Buquet feine beonomifden Dabten in Dijon auf und brachte fie in Gang. Er flelte feine Operationen auf 362 Pfund etliche Ungen Baigen in Gegenwart ber Bacer, ber Muller und ber Magiftratepersonen an, und bringt burch feine

fepen, fo bringen 230 Pfb. alle fogleich Lagt une bas rauhe Brod auf 18 d. fegen, fo tom= 23,16 - 8.

8,16 17 B. men bie 119 Pfb. auf

Beibe Gummen thun 31,16 17 f. "Bas folget nach bem, was ihr vorausgesagt habt, aus dieser Berathung? Dieses: daß das weiße Brod inskinitig nicht mehr ko-stet, als vorher das rauhe. Dieses: daß das rauhe Brod 6 d. weniger kostet als vorher. Dieses: daß das Publikum 57 Psund Brod auf 292 Pfund, bas ift alfo mehr als ben fechsten Theil, gewinnt. Dicfes: bag auf jebem Pfund weißen Brodes 6 d., alfo ber funfte Theil, Gowinn ift. Diefes endlich: bag ebenfalls auf jedem Pfund rauhen Brodes

6 d., alfo der 4. Theil gewonnen wird."
"Unterdeffen hatte ein mit bem Reglement bewaffneter Beamter Buquets Mahlweise als eine Neuerung umftogen konnen. Und ein Beder, der ein Reglement zu seiner Grundstinge nimmt, wie man gewöhnlich thut, wurde nie barauf gefallen fein, Die Proportion gwiften weißem und rauhem Dehl aufzuheben, ober aus Der angenommenen Drbnung gu bringen."

"Wir ersuchen alle ehrlichen Leute, alle Magiftratepersonen, auf biese Rechnung ben behörigen Betracht zu machen und biesem nach ihre Reden und Werke einzurichten. Die angeführten Begebenheiten find Reben und Werte einzurichten. Die angeführten Begebenheiten find allerdings der Wahrheit gemäß und durch authentische Berbalprozesse mehr als genug begatigt."

^{*)} Un merkung. Welchen großen Ginfluß bie beffere Einrich; tung ber Mühlen auf die Brodtare haben konne, davon erzählt uns ein Schriftfeller (bkonomische Schriften 1779, S. 231) bes vorigen Jahrhunderts ein auffallendes Beispiel, welches ich hier anzusübren nicht unterlaffen kann: "Bor dem lettverstrichenen Bintermonat wußte man zu Dijon nichts anderes, als das Korn grob zu mahlen. Nach dieser Methode gaben 362 Pjund Baizen 105 Pjund weißes und 187 Pjund halbrauhes oder halbweißes Brod. Sest den Preis des weißen Brodes auf $2\frac{1}{2}$ ß., so werden die 105 Pfund Brod 13,16 2 ß. 6 d. Pinnb beficiben 19,16 14 f. Der ganze Belauf bes Brodes von 862 Pfund beffelben 19,16 14 f. Der ganze Belauf bes Brodes von 862 Pfund kame alfo 31,16 16 f. 6 d. zu stehen."
"Bis zu Ende des Jahres 1767 hätte ein Reglement über das Brod auf folgendem Fuße gemacht werden konnen:

1) daß die Bäcker von 362 Pfund Baizen nur 105 Pfund weißes

in der Wehltare dieses alles und namentlich das Rifito des Müllers nicht in Unschlag gebracht werden? Nein, wer nur einige Minuten über alle diese Verhältniffe nachdenkt, der muß die Ueberzeugung gewinnen, daß man fich bei der Aufstellung einer Wehltare allerwenigstens der Gefahr aussetzt, die größte Willar, die größte Ungerechtigkeit zu begehen.

Aber auch bieß angenommen, es feie möglich, eine ge-

Die Sowierigkeiten der Berechnung ber

Brodtare

felbft. Anch bier zeigt uns die Erfahrung, bag ein gleiches Quantum Debl ein fehr verschiedenes Quantum Brod ergibt, und daß diese Berschiedenheit bedingt wird:

a) durch die Urt des Getreides, aus welchem daffelbe be-

reitet wurde,

b) bas fpezifische Bewicht bes Debles und

6) feine Qualitat überhaupt.

Schon beim Knetten des Teiges nehmen die einen Mehlforten mehr, andere weniger Wasser in fich auf, je nach
der Art und Qualität des Wehls und der Menge des Wassers,
welches der Müller bereits zugelassen hat. Hinwieder verliert
das Brod im Ofen durch Verdunstung eine ebenfalls verschiedene Quantität Wasser, und zwar je nach der Qualität des
Mehls, der Größe der Laibe und der Geschicklichkeit des
Bäckers, den Ofen zu heizen. Kleinere Brode verlieren mehr
an Gewicht als größere. Endlich hängt das kleinere oder
größere Quantum Brod, welches aus einem gegebenen Quantum Mehl bereitet wird, auch wesentlich von der Art der Bearbeitung selbst ab.

Wie nun alle biefe verschiedenen Faktoren für alle Bader im Cande, mögen fie mehr weißes oder halbweißes oder hauptsächlich Sausbrod baden, in Berechnung gebracht werden können, ohne den einen oder ben andern Unrecht zu thun,

tann ich mir nicht wohl benten.

Doch schwieriger als dieses ist wohl noch die Ausmittlung eines billigen Baderlohns, ber nothwendigerweife in ber Brodtare enthalten fein foll. Wie follen bem Backer bie Staats - und Semeindslaften angerechnet werten , wie im deutfcben Kantonetheil, wie im Jura, wie in ber Ctadt, wie ouf dem gande, da wo man Gemeinds- und Armentellen bezahlt und da mo feine folche bezahlt werden ? - Wie boch foll der Bind des Betriebskapitals angeschlagen werden , das nothwenbiger Beife bei dem Ginen großer, bei dem Undern geringer fein wird? - Bas foll fur ten Sausgins, für den Unterhalt des Dfens und der Utenfilien in den Stadten und auf dem platten gande angerechnet werden? - Wie boch ift ber Solgbedarf anguschlagen? - Bas foll bem Bader fur feinen und ber Seinigen Unterhalt überhaupt angerechnet merben, in ben Stadten, in den verschiedenen Candebtheilen, wie bei moblfeilen, wie bei theuren Lebensmitteln? - Ber will endlich das Rifito des Bacters berechnen, da wo es gebrauchlich ift, das Brod auf Kredit zu geben und zu nehmen?

Wer will es überhaupt wagen, für alle biefe verschiedenen Baktoren einen billigen und gerechten Mafftab anzulegen.

In Umfassung alles bisher Sesagten und namentlich in Betracht, daß weder ter wahre Mittelpreis des Getreides noch der wahre Mittelpreis des Mehles mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, daß aber ohne diese zwei Faktoren die Berechnung einer gerechten Brodtare rein undenkbar ift, und daß sie selbst, wenn jene Faktoren auszumitteln wäten, gleichwohl die größten Schwierigkeiten darbietet, daß somit eine Brodtare auf willkürlichen Annahmen beruhen müßte, beantworte ich die oben gestellte Frage, ob es möglich sei eine Brodtare zu entwerfen, die allen billigen Ansprüchen des Bäckers und Müllers wie des Consumenten in Zeiten der Theurung wie der wohlseilen Zeit beim Steigen wie beim Fallen der Preise zu Stadt wie zu Lande entsprechen könne, mit einem entschiedenen Nein.

Defhalb marne ich auch bor beren Wiedereinführung, weil ber Seleggeber auf einer fo willfurlichen Grundlage Die

augenscheinlichste Gefahr lauft, entweder den Badern oder bem Publikum groblich Unrecht ju thun.

II. Sollte jedoch der Große Rath für gut finden, die Brodtare gegen die oben ausgesprochenen Unsichten wieder einzuführen, so stelle ich mir die weitere Frage, ob, wie herr Beutler es verlangt, die früher bestandene Brodtare wieder herzustellen sei?

Sier erlaube ich mir einige kurze historische Rotizen, um baran nachzuweisen, wie gerne der Mensch und das Volk in der Täuschung lebt. Ich gebe nicht über das Jahr 1771 zurück, obschon die früher bestandenen Brodtaren aller und jeder sichern Grundlage ermangelten, und rein das Werk der Will-

für der Beborden und der Bacter waren.

Im Jahr 1771, dem Thenrungsjahre, machte man den ersten Bersuch, die Brodtare auf genauere Untersuchungen zu gründen; nichtsdestoweniger bildete bis zum Jahr 1817 aussschließlich der Mittelpreis des Kernens auf dem hiesigen Warkt die einzige Grundlage der Berechnung der Brodtare, ohne den Preis des Waizens und Dinkels mit in Anschlag zu bringen; die nächste und natürlichste Folge davon war die, daß die Müller den Dinkel austauften, ihn in Kernen verwandelsten, den Kernen nach Belieben auf den Markt brachten, den Preis desselben bestimmten und ihn nicht selten unter sich zu angeblich theuren Preisen verlauften.

Ferner war es vorgeschrieben, daß nur berjenige Rernen in die Durchschnittsberechnung fallen solle, welcher über 18 Pfund wiege, was von den Müllern wieder dabin benutt wurde, daß fie den leichtern von dem schwerern Rernen son-berten und nur den letteren, also den theuersten, auf den

Martt brachten.

Der Preis des Rernens, welcher taum einen Fünftel des Sefammtgetreidevertehrs auf dem Martte bildete, gab somit den einzigen Magstab jur Brodiare, und die Firirung feines Mittelpreifes lag einzig in den Sanden der Muller. Die weitere Folge davon mar die, daß bei oft verhaltnigmäßig moblfeilem Dintel, der Rernen, das Mehl und das Brod theurer waren. Nichtsbestoweniger hielt man aus alter Uebung bie Brodtare fest und weder die Berordnungen über den Brodbertauf der Belvetit (1800) noch die der Mediation (1811) anderten baran etwas ab Es mußte ein Jahr ber Theurung fommen, wie das von 1816 mar, um diefen groben Uebelffanden abzuhelfen. Indeffen hatten auch diefe Migbrauche ohne Befahr jene Theurungszeit überftanden, ba die Bacter angefangen hatten, fich damit gu belfen, daß fie felbft Dintel antauften und auf eigene Rechnung vermablen ließen, dabei jedoch das Brod nicht wohlfeiler gaben, aber es dructe fie ber Schub noch anderswo, und fie ergriffen die Initiative ju einer Reform,

welche dann weiter ging, als sie es selbst beabsichtigten. Die Bäckerordnung vom 8. Juli 1771 ging namlich von folgenden Grundsätzen aus: ein Mütt Dinkel gibt 5 Mäs Kernen, die 94 Pfund wiegen und nach Abzug des Müllerlohns in natura 77 Pfund einzügiges oder 71 Pfund zweizügiges Mehl ausweisen. Für die Verarbeitung gebrauche der Bäcker 1 Pfund Salz, erhalte aber von dem Müller ein Mäs Krüsch oder 3 Bz. beim einzügigen Wehl und könne demnach an einzügigem Brod $102^{1/2}$ Pfund, an zweizügigem $94^{3/4}$ Pfund zu 17 Unzen nach vierftündiger Erkaltung oder überpaupt von 3 Pfund Wehl 4 Pfund Brod liefern. Der Bäckerlohn wurde zu Bz. 15 per Mütt Dinkel festgeset (Wanl.

der Obmgeldkammer von 1771. Seiten 6 und 19).

Drei Jahre später beschwerten sich die Bäcker über diese Ordnung, besonders über das angenommene Mittelgewicht von 94 Pfund Kernen, welches nicht mehr als 92½/7 Pfund betrage, und über den Grundsat, 3 Pfund Mehl gleich 4 Pfund Brod, welcher wohl bei Laiben von 4 und mehr Pfund, nicht aber von 1 und 2 Pfund richtig sei. Nach einer neuen Untersuchung wurde erkannt, zwar bei dem angenommenen Mittelgewicht zu bleiben, obgleich es wirklich zu stark sei, dagegen aber das Verhältniß vom Brod zum Mehl nach der von den Bäckern selbst gelieferten Angabe zu bestimmen, so daß 1 Mütt Korn 120 Pfund Teig von einzügigem und 110 Pfund Teig von zweizügigem Mehl auswersen sollte (Mant. der Ohmgeld-

tammer, Seite 245). Das Produtt im Brod wurde à 7 Loth Bulage für die einpfündigen, 13 Coth für die zweipfündigen, 18 Coth für die dreipfündigen und 21 Coth für die vierpfündigen gaibe berechnet, mithin größer in den mehrpfündigen gaiben, wonach das Verhältniß für ein einpfündiges Brod fich wie 9535/39, für das vierpfündige Brod wie $100^{145}/_{149}$ Pfund ergab, und wonach fich auch die Brodiare richtete, welche demnach beifpielsweise das Das Rernen ju 31 Bagen, für 1 Pfund Brod 7 Rreuger, für 2 Pfund 131/2 Rreuger und fur 4 Pfund 26 Kreuger auswies. Außerdem murde gu Gunften der Bader verordnet, bag, wenn bei dem berechneten Mittelpreis das Mas Rernen fich ein Bruch von 1/4 Bagen und barüber erzeige, berfelbe jum gangen Bagen gemacht, alio g. B. 201/4 Bagen wie 21 Bagen berechnet, und von der Erndte hinmeg bis Martini der neue Kernen nicht in Berechnung gebracht werden follte.

Den 4. Mai 1785 wurde die Baderordnung ju Gunften der Backer noch mehr verbeffert, indem von da binweg die fogenannten ungleichen Bruche binwegfielen und die Brodiare mit dem Gewinnst in arithmetischer Progresson fortschritt. In bem obenangeführten Fall 3. B. tostete nun das Brod, wenn ber Kernen 21 Bagen galt, 1 Pfund Brod 7 Kreuzer, 2 Pfund 14 Kreuzer, 4 Pfund 28 Kreuzer u. f. w. — eine Bermehrung, die auf 40,000 Mutt, welche jabrlich in ber Stadt verbacten wurden, à 17 Bagen das Mas Rernen, 4176 Rronen 1 Bagen 21/2 Rreuger betrug (Manl. der Ohmgeldkammer

von 1785, Seite 79).

So blieben die Sachen bis 1797, wo die Bader wegen ber gefteigerten Preise aller Lebensbedurfniffe eine Bermehrung ibres Backerlohns begehrten (Manl. der Ohmgeldkammer 1796, Seite 250 - 313). Das Refultat der darauf mit Sachtenntniß vorgenommenen Untersuchung mar, daß der Backerlohn von 15 Bagen auf 211/4 Bagen per Mutt Dintel vermehrt und somit die Brodtare um girta 1/2 Vierer per Pfund erhöht wurde, und außerdem wurde ben Bactern bei dem einzügigen Brod, wenn die Preise des Kernens auf 34 Bapen gestiegen, eine Erbobung von 1 Bierer per Pfund und beim zweizugigen Preise 39 Bagen und bober, ein Vierer per Bfund Bulage in theuren Beiten jugefichert.

Der Unterschied zwischen biefer neuen Berechnungsart und berjenigen vom Jahr 1775 bestand demnach barin, bag bei

einem Preise von 20 Bagen bas Mas Rernen

1775 - 1797

. . 1121/2 Bgn. — 125 Bgn. 100 Pfund Brod tofteten . Wenn das Mas 34 Bagen toftete,

1721/2 100 Pfund . . . Diefe Brobtare bon 1797 murbe unverandert in Die Berordnung von 1811 aufgenommen und machte Regel bis im Jahr 1817 (Rathemant. Rr. 454, Seite 294). Diefelbe

hatte aber fur die Backer ben toppelten Nachtheil,

a) daß der Backerlohn nicht progressiv mit den hobern Fruchtpreisen flieg. Wenn alle andern Cebensbedurfniffe theurer bezahlt murden, mußte ber Bacter um ben gleichen Lobn bacten, ja felbit um einen geringern Bobn, fobald bas Mas Rernen über 60 Bagen flieg. Der Baderlobn betrug namlich, wenn bas Mas Kernen

201/2 Bin. 40 bis 44 BBn. galt, **, 4**9 17 45 141/2 50 **54** " " " $93/_{4}$ 55 59 " " $9i/_{2}$ 60 64 " " fogar Berluft 2 65 69 " $2^{1/2}$ 70 Cobn

b) Die ichlechte Qualitat ber Getreibearten machte bas Berbaltnig von Rorn ju Debl und von Wehl zu Brod ungunftig fur ben Bacter, indem bei leichter Frucht von dem Mutt Dinkel nicht 100 Pfund einzügiges Brod erzielt merben tonnte.

c) Ueberdieß flieg megen ber Berechnung bes Mittelpreises je nach den 3 legten Martragen die Brodiore nur ftufenweise und langfam und betrug fur ben Bacter nie über 70 Bagen, mabrend es 80 und barüber galt.

Die Duller benutten die Abbangigteit, in welcher fie bie Backer und einen großen Theil des Publikums bei einer folchen Ordnung zu erhalten mußten, indem fie ihnen laftige Bedingungen aufburdeten und entweder weniger Debl, als vorge-

fdrieben, ober ju theurern Dreifen lieferten.

Ueber diefe Uebelftande befchwerten fich nun die Bacter, als die Theurung von 1816 einbrach und die Getreidepreise rafch fliegen, und fie fchrieben es bauptfactich biefen Diffverbaltniffen zu, baß vom Jahr 1803 bis 1817 11 burgerliche Backer vergelostagten und 7 fich mit bedeutendem Berluft vom Beruf guruckzogen. Bei den darüber angestillten Untersuchungen freß man aber auch auf die weiter oben gerügten Uebelftande, betreffend die Urt der Bestimmung des Mittelpreifes des Getreides. Es wurde daber durch die Verordnung von 1817 sowohl den einen als den andern möglichst Rechnung getragen, namentlich murde

a. der Baderlohn mit der Theurung der Lebensmittel in ein

Progressioverhaltniß gebracht (§. 6);

b. jur Berechnung Der Sare ftatt ber 3 letten Marktpreise nur die ber 2 legten gur Grundlage genommen (§. 7);

- c. nicht nur ber Preis bes Rernens, fondern auch ber Preis des Baigens und bes Dintels in Unschlag gebracht, und endlich
- d. der Preis des Getreides nicht nur nach bem Dag, fonbern nach bem Bewicht biftimmt (§§. 2 und 3).

Michtedestoweniger konnte ich nicht darauf antragen, auf die Biedereinführung der Brodtare vom Jahr 1817 zurückzukommen, und zwar diefes aus folgenden Grunden:

1) weil dieselbe an allen denjenigen Gebrechen leidet, welche ich schon oben bei ter Beantwortung ber erften Frage,

ausführlich erörtert habe,

2) weil die Grundlage der Brodtare von 1817 gerade dem= jenigen nicht entspricht, was namentlich Serr Großrath Beutler mit Recht im Auge balt, namtich der armern Bevolkerung möglichft mobifeiles Brod ju verschaffen,

3) weil jedenfalls Die Dahrungsfabigfeit Des Brodes bei einer obligatorischen Brodtare nicht in Unschlag gebracht

werden fann, und

4) weil durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 bas Publifum bas Brod theurer bezahlen mußte, als es ibm jest zu fteben kommt.

Ad 1.

Ueber ben erften Punkt will ich bier nicht wiederholen, was ich bereits Gingangs weitläufig erörtert habe.

Ad 2.

Betreffend den zweiten Puntt, fo hatte Berr Grofrath Beutler und mit ibm die Mebrheit des Großen Rathes obne Zweifel vorzugsweise nicht sowohl die städtische als vielmehr die Bevolferung auf dem gande und nicht sowohl die reiche als

die armere Bevolkerung im Muge.

Runmehr ift es Thatsache, bag die armere Bevolkerung auf dem Cande fich vorzüglich von robem und halbweißem Brode ernabrt und daber bon den Badern vorzugsweise auch nur folches verbacken wird. Bu diefem Brod wird hauptfachlich einzügiges Rernenmehl von geringerm Rernen, ferner Mifcheltorn, Mühletorn, Roggen, Pafchi, Saber, Gerften und andere Setreidearten verwender. Rach der Berordnung von 1817 wird aber bon allen Diefen Betreidearten (mit Ausnahme bes Kernen und auch von diesem nur derjenize der über 17 Pfund wiegt) tein Durchschnittspreis aufgenommen. Es fehlt somit der Brodrare für solches minderes Brod jede und alle Grundlage, und die Tarirung deffelben ift demnach rein der Willführ überlaffen. Soll aber das geringere Brod nach einem bestimmten Berhaltniß auf der Grundlage der Brodtare von 1817 berechnet werden, fo ift es unvermeidlich, daß der Mermere fein Brod verbaltnigmäßig theurer bezahlen muß, als der Reiche fein weißes Brod, weil ber Taxirung nur die theursten Getreidearten, nämlich der über 17 Pfund fcwere Rernen und Waizen, und der über 132 Pfund schwere Dink.l (Bernmag und Berngewicht) jur Grundlage bient.

Freilich wird man dagegen einwenden, man folle ein billigeres Berhältniß zwischen bem weißen und dem schwarzen Brod annehmen, als basjenige ift, welches durch die Berord-nung von 1817 aufgestellt worten. Man hat aber diefes schon einmal zwischen bem weißen und halbweißen Brod versucht, ohne damit den Zweck zu erreichen. Vor dem Jahr 1817 wurde das weiße Brod 1 Kreuzer theurer, und das schwarze 1 Kreuzer wohlseiler tarirt als das halbweiße vom einzügigen Kernenmehl. Durch die Verordnung vom Jahr 1817 wurde nun das weiße Brod 1½ Kreuzer hober tarirt als das halbweiße. Was war aber die Folge davon, daß das weiße nicht weißer wurte, dagegen das halbweiße schwärzer, d. h. die Müller und Bäcker mischten unter das einzügige Kernenmehl Mehl von geringern Setreidesorten, wie Roggen u. dgl. Würde man nun die Bestimmung ausstellen, es solle das raube Brod 1½ Kreuzer wohlseiler vertauft werden als das halbweiße, so würde ohne Zweisel auch hier nichts gewonnen, das halbweiße würde nicht zu helfer, aber das raube schlechter. Von dieser Seite ist daher nicht zu helfen, wenn nicht die Konkurrenz hilft.

Bare es hingegen auch möglich, ben Mittelpreis ber geringern Getreidelorten genau auszumitteln und danach für die geringern Brossorten eine Tare zu berechnen, so wäre auch damit wenig gewonnen, wenn man nicht auch das Mischungs- verhältniß dazu festsetzt. Aber auch dieser Borschlag scheirert nothwendig an der Erefution, wer will die Müller und Bäcker kontrolliren, ob sie wirt ich das Mehl in demjenigen Berhältniß mischen wie es vorgetchrieben wird. Ich balte dieses geradezu unmöglich und ich lasse es karanf ankommen, ob Zemand im Stande ist, in einem gegebenen Daantum gemischten Mehles auszumitteln, wie viel von jeder Sorte Kernen-, Waizen-, Roggen-, Gersten-, Haber-, Mis-, Saubohnenmehl sich darin vorsindet, und doch sind diese verschiedenen Mehlarten im Preis und Nahrungsfähigkeit sehr verichieden, und ihr Mischungs- verhättniß bedingt die Güte und den Preis des Brods.

Die Absicht, welche Herr Großrath Beutler bei seinem Anzug hatte, wird remnach durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 jedenfalls nicht erreicht.

Ad 3.

Wenn eine Brodtare auf Billigfeit und Berechtigfeit Unfpruch machen foll, so darf billiger Beife auch verlangt werben, daß bei ber Berechnung berfelben auch auf den Sehalt ber mahrhaft nahihaften Theile, namentlich d & Sebaltes an ftid ftoffbaltigen Giweiß und Rleber, Rudficht genommen werde, denn je weniger das Brod nahrhaite Beftandtheile entbalt, je mehr muß ber Denich effen, um fich damit gu ernabren, es ift daber das wohlfeilfte Brod dem Preise nach nicht immer bas wohlfeilfte feiner Rabrungsfabigfeit nach, worüber uns sowohl die chemischen Untersuchungen als die protifchen Erfahrungen bereits hinlangliche Daia gur Sand geben. Wenn g. B. Baug elin nach genauen Untersuchungen gefunden bat, daß der meiche Baigen von Doeffa girta 73/100/0. der frangofische Baigen 103/100/0. Der barte Bigen von Doeffa 45/10% nach Ginbof, das Roggenmebl 32/10%, das Gerftenmedt 46/10 %, das Safermehl 43/10 % Albunim enthält, fo geht icon ba aus die große Verschierenbeit der Rabrtraft diefer verichiedenen Betreidearten bervor, welche überdieß noch durch die Jahrgange, durch die Art der Rultur u. f. w. weienslich modificirt wird, fo g. B. ergab bas getrocknete Kernenmehl von 1831 blog 67/10 % Rleber, mabrend basjenige von 1832 107/10 % enthielt. Diber kommt es auch, bag man in Zeiten ber Theurung, b. b. des Digmachfes in feuchten und naffen Jahren baufig barüber klagen bort, daß das Brod nicht "dar halte." Rach ben von Charles Smith im Großen gemachten Untersuchungen und Experimenten bedarf jeder englische Baigeneffer ein Quart, jeder Roggeneffer 11/8 Q vart, jeder Ber-fteneffer 13/8 Quart, und jeder Safereffer 27/8 Quart gu feiner Rabrung jabrlich (ber Safer enthalt namlich von allen Betreidearten am meiften Waffer).

Daß bei der Entwerfung einer Brodtare und der Anwendung derfelben auf den Abrungsgebalt teine Rudficht genommen werden fann, ift leicht begreiflich, aber nichts besto weniger ift es ein Uebelstand, der sich nur bei der freien Konfurrenz vermieden wird, indem das Publifam bald ausgemittelt bat, was ihm ofonomisch am besten entspricht, ob tas wohlfeile aber schlechte Brod des Backers A, oder das

theure aber gute Brod bes Baders B. Wer wirklich nahrhaftes Brod sucht, wird weniger auf die Farbe Rücklicht nehmen, da es bereits die Bader sehr gut verfteben, durch gewiffe Zufabe baffelbe weißer zu machen, als es feiner Natur nach fein wurde, und zu diesem Zuecke oft sogar zu nicht ganz unschädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

Ad 4.

Wenn herr Großrath Beutler die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 verlangt bat, so könnten sich die Backer mit einigem Recht dawider ausichnen, denn seit dem Jahr 1817 sind nicht nur die Hauszinse, sondern anch der Preis des Holzes fast um das Doppelte gestiegen, und wir müßten es alleroings angemessen sinden, jene Brodtare verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn wir nicht zu unserm größten Erstaunen uns hätten überzeugen müssen, daß ungeachtet erhöhter Holzpreise und Hauszinse die Brodpreise durchschnittlich in der Stadt Bern wohlseiter sind, als sie es unter der Brodtare von 1817 sein würde.

3d habe barüber ausführliche Berechnungen machen laffen, welche in ber beigefügten Eibelle Rr. I den Resultaten nach Bufammengeftellt fino. Diefe Sabelle enthaltet in ibrer Rotonne Rr. 3 den Durchichnittspreis jedes Marktrages, und in Rolonne 4 ben Durchichnittepreis ber zwei letten Markitage, beides auf bas Bernmäß Rernen berechnet, Rolonnen 5 und 6 entbalten den nach der Berordnung von 1817 berechneten Brodpreis für eingugiges und zweizugiges Brod in Berngewicht. Rolonnen 7 und 8 enthalten daffelbe auf Schweizerpfund redugirt, und die Kolonnen 9 und 10 endlich enthalten die wirklis chen Brodpreise, wie fie nach Schweizerpfund im Umteblatt publigirt worden find. Die Dielle umfaßt den Zeitraum vom 3 November 1846 bis jum 25. April 1848 und bezeichnet ben Brotpreis fur jede Boche jeweilen auf Dienstag. Mus demfelben gebt nun bervor, daß auf 77 Dienstage bas eingugige Brod an 33 Dienstagen theurer und an 47 Dienstagen mobifeiler war, als es der Brodtare von 1817 nach berechnet batte fein muffen, und daß das zweizugige Brob an 34 Tagen theurer und an 43 Tagen mobifeiler mar, als die Brodtare von 1817 ausweist. Ferner ergibt es fich, daß die bobern Brodpreife niemals mehr als 21/2 Rappen (nämlich den 4. und 11 Jenner 1848 und den 14., 21. und 28. D gember 1847) betrugen, mabrend die niedern Brodpreife bis 4 Rappen unter ber Bare geblieben find (4. und 11. Mai 1847). Durchschnittlich tann von bem gangen Zeitraum angenommen werden, daß die Bacter gegenüber der frühern Brodiare per Pfund 1 Rappen weniger bezogen haben. Diefes macht nun aber icon fur die Gradt Bern ein Bedeutendes. Rebmen wir an, die Bevolferung der Stadt Bern betrage 24,000 Ginwohner und jeder genieße durchschnittlich taglich ein Pfund Brod, fo macht diefes fur den Zeitraum bom 3. November 1846 bis 25 April 1848 ju 570 Tagen die Summe von 13,680,000 Pfund à 1 Rp. die Summe von E. 136,800, welche das tonsumirende Publitum weniger an die Bacter begabit bat, ale es bei der Brodtare von 1817 bezahlt haben mürde.

Noch gunftiger als für die Stadt ftellte fich bas Spftem der freien Ronturreng gegenüber der Brodtare von 1817 auf dem gande beraus, denn mabrend der gangen Epeurungezeit fand bas Brod auf bem Cande mit wenigen Musnahmen gu niebereren Preisen als in ber Stadt Bern, ja felbft im Simmenthal fautte man es langere Beit wohlfeiler als bier. In der legten Zeit habe ich auch hieruber und gwar auf den 11. April im gangen Kanton gleichzeitig eine Brod-preibaufnahme beforgen laffen, deren Resultat in der beigelegten Tabelle Dr. II. juiammengeftellt ift. Aus derfelben gebt nun weiter berbor, daß, durchschnittlich genommen, nicht nur faft in allen Amisbegirten bas Brod wohlfeiler mar als im Umtsbezirt Bern, fondern auch, daß, mit Ausnahme ber Umtsbezirte Bucgoorf, Frutigen, Oberhable, Saanen, Signau und Bangen, bas Brod überall wohlfeiler vertauft murde, als es nach der Brodtare von 1817 und dem Rerneumaifipreis von Bern ju fteben getommen mare und auch in den bezeichneren Amtsbezirten bezieht fich ber bobere Preis nur

auf bas gang weiße, und nur im Umtsbezirfe Saanen auch auf das halbweiße Brod. Freilich gebe ich ju, daß der Mittelpreis zwischen ben bochften und niedrigften Preifen in jedem Umtsbezirk nicht immer den mahren Durchschnitt bildet, aber in jedem Fall fpricht das Resultat, wenn wir das Publifum und nicht die Backer im Auge haben, gegen die Tare von 1817.

Betreffend den Amtsbezirk Konolfingen insbesondere, so finde ich gerade bier keinen besondern Grund, dem Begebren des herrn Großrathe Beutler entsprechen ju follen, indem fich am 11. April die Brodpreise im Amtsbezirk Konolfingen gegenüber benjenigen im Amtebegirt Bern und der Brodtare

pon 1817, wie folgt verhielten:

23	ro	Do	re	i١	e.

	weißes	halbweißes	rauhes
Bodfte Preife.	Np.	Np.	Яp.
Umtebegirt Ronolfingen		11 1/4	8 1/4
" Bern	15	12 1/2	8 3/4
Brodtare von 1817	141/2	$12^{1/2}$	10
Diedrigfte Preise.		· ·	
Umtebegirt Ronolfingen		$10^{4}/_{2}$	71/2
" Bern	12 1/2	11 1/4	8 3/4
Brodtare von 1817	14 1/2	12 1/2	10

In Umfassung aller bieser Gründe, daß nämlich bie Brodtare von 1817 demjenigen nicht entspricht, was man von ihr ju erwarten scheint, daß namentlich berfelben alle Grundlagen für die Berechnung des Preises der geringern Brodforten ganglich fehlen und dieselben auch nicht wohl berbeigeschafft werden tounen, daß ferner die Nahrungsfähigkeit des Brodes unmöglich in Unschlag gebracht werden kann, und daß wir endlich das Brod bereits wohlfeiler haben, als es durch die Wiedereinführung ber Brodtave von 1817 zu fieben tame, geht mein zweiter Antrag dabin, von der beantragten Wiedereinführung der Brodtare von 1817 des ganglichen zu abfrabiren.

III. Bielleicht wird man auf dieses Alles einwenden, daß, da man nun die Fehler und Gebrechen der bisberigen Deblund Brodtaren tenne, man unter Bermeidung berfelben eine neue Debt - und Brodtare einführen folle.

3ch glaube nun darauf bereits geantwortet und nachge-wiesen zu haben, daß der größere Theil dieser Fehler und Bebrechen, ohne andere größere Uebelftande berbeiguführen, nicht bermieden werden tonnen, und daß fie nothwendig einer jeden Brodiare angehoren und von ihr ungertrennlich find.

Jedenfalls erklare ich, daß ich diese Arbeit nicht überneh-men will, und taß ich fie gerne benjenigen überlasse, welche sich darus eine so leichte Sache machen.

Indeffen ich will fur einen Augenblick annehmen, alle die angeführten materiellen Schwierigteiten laffen fich befeitigen, fo bin ich bennoch gegen die Ginfubrung einer Brodtare, wenn ich nämlich den Bortheil der Consumenten und nicht bloß den Bortheil der Backer und Duller im Auge habe. Bon diefem Standpunkte aus bin ich gegen die Brodtare, und gwar

1) weil ich von der Unficht ausgebe, daß, fobald die Gefet. gebung das Recht berausnimmt, irgend einer Rlaffe von Staatsburgern vorzuschreiben, ju welchen Preifen fie ibre Waaren und Produkte zu verkaufen haben, diefelbe auch die Mitschuld auf fich ladet, wenn diese Rlaffe von Staatsbürgern dabei in Berluft tommt und nicht befteben fann. 2118 Mitschuldner macht fich aber ber Staat solidarisch für diese Verluste und er übernimmt eine Verpflichtung, die Betreffenden und ihre Familien, wenn fie verarmen, ju erhalten. Gine folde rechtliche Berpflichtung einzugeben , foll fich aber ber Staat buten.

2) 3ch behaupte aber auch, daß jede Brodtare nothwen-Diger Beife jum Bortheil ber Bader, immer aber jum Rachtheil der Consumenten ausfallen

muß, und zwar biefes

a) aus bem fo eben angeführten Grund. Der Staat wird bei ber Berechnung einer jeden Brodtare es immer als eine Rlugheitsmaßregel betrachten muffen, ben Bader, dem er besondere Pflichten auferlegt, bor Berluften mog-lichft ficher gu ftellen , und diefes tann niemals anders geschehen, als auf Untoften des Publitums.

b) Wenn daber, wie wir gesehen haben, von den vielen Fatioren, welche der Berechnung einer Brodtare jus Grundlage Dienen muffen, tein einziger eine fichere, unzweifelhafte Grundlage gewährt, fo wird ber Staat aus einem gang natürlichen Gefühle die Baagichale in zweifelhaften Fallen eber zu Bunften bes Baders gieben laffen, indem der allfällige Rachtheil, auf die große Babl ber Konsumenten vertheilt , für diese taum fublbar ift, mabrend, wenn er einzig ben Bactern jur Laft fallt, bie-

felben möglicherweise erdrücken murbe.

Gine Brodtare wird und muß deßhalb immer zu Sunften bes Bacters und nicht bes Publitums ausfallen; es ift biefes auch durch alle bisberigen Erfahrungen bestätigt. Der Fall ift bier der nämliche, wie bei ben Lebensberficherungsanftalten; tennt man auch die durchschnittliche lebensdauer ber Menschen annabernd ziemlich genau, fo fest man dennoch die Pramie immer etwas hober an, damit, wenn die Berechnung nicht gang richtig fein follte, die Unftalt nichts verliere oder wenigftens nicht Gefahr gebe, banterott gu machen. Die Brodtare ift die Pramie, welche bas Publifum dem Bacter bezahlt, mogegen er die Berpflichtung übernimmt, demfelben gu jeder Beit Brod zu liefern.

Gesett aber auch, man wollte die Tare möglichst streng und obne alle Rucffichten auf allfällige Gventualitaten fur den Backer durchführen, was wird geschehen? Die ehrlichen Bader gieben fich bom Beruf gurud, Die weniger ehrlichen werden dagegen allerlei Runftgriffe und Befahrden treiben, um, wie fie fagen, "ihre Rechnung ju finden." Daß jedoch biefes nicht anders als auf Untoften des Publitums gefcheben tann, ift leicht begreiflich.

Macht man aber die Taren für die Müller und Bader, wie ich voraussete, gunftig, so wird auch der ehrlichfte unter ibnen feinen Unftand nehmen, die Bortbeile ju genießen, welche ibm das Gefet auf Roften des Publitums juwendet.

Aus allen diefen Grunden mußte ich endlich darauf antragen, bon aller und jeder Mehl- und Brodtare gu abstrabiren und die freie Ronturreng walten gu laffen.

IV. Es foll mich jedoch nicht verwundern, wenn eingewendet wird, es feien diefes alles gefuchte Bedenten, man habe früher auch Brodtaren gehabt und befige folche noch jest anderwärte, und habe fich dabei wohl befunden.

Es wurde mich zu weit führen, wenn ich bas Irrthamliche dieser Behauptung durch die Geschichte und durch die Segenwart auch noch ausführlich nachweisen wollte. In Betreff der Bergangenheit verweise ich fur den Ranton Bern ins. besondere auf Tilliers Geschichte des Freiftaats Bern, auf Stettlers Cpronit, Grunners Unnalen, auf die Schriften der ökonomischen Gesellschaft bes vorigen Jahrhunderts, auf die vielen Pfifter- und Mullerverordnungen in unfern Ardiven, Rathsmanualen, Mandaten- und Polizeibuchern, auf Bernoullis Archiv der National = Dekonomie, Zellwegers Geschichte der Theurungen und , wenn es nicht unbefcheiden ift , auch auf meinen gedruckten Bericht über Die Theurung ber Lebensmittel vom September 1846.

Wer diefes Alles ein wenig durchgefeben haben wird, wird auch ju tem Resultat gelangen, bag alle jene frubern Saren auf bochft willfürlichen Grundlagen beruhen, daß zu allen und jeden Beiten baruber geflagt murbe und bag unter ihrer berrichaft Die Theurungen viel häufiger und schrecklicher maren, als in

der Gegenwart.

Wer aber mit der früheren Bergangenheit nicht bekannt ift, bem batte , wie mir fcbeint , auch bei einem gang turgen Gedachtniß doch wenigstens die Beschichte der legten Ebeurung in Guropa Belehrung gemahren follen. In welchen gandern und Stabten baben die allerhaufigften und traurigsten Lebensmittel . Tumulte ftattgefunden? Es war in

Frankreich, Belgien und Holland, wo die Brodtaren allgemein bestehen; es war in Deutschland, wo neben der Debl- und Brodtare noch die Zunfte herrschen. Und überall waren die Tumulte junachft gegen die Backer und Müller und ihre Saren gerichtet.

Diefe Thatfachen follten laut genug fprechen, und wenn bei dem Allem etwas Unbegreifliches ift, fo ift es das, daß man fo etwas fo bald vergeffen fann.

Die Theorie, die Geschichte wie die Erfahrungen ber Segenwart, baben bie obligatorische Brod- und

Mehltare verworfen.

V. Auch die freie Ronturrenz hat ihre Gefahren, bore ich mir gurufen. Ja allerdings, die Freiheit bat viele Befahren, aber nicht nur im Lebensmittelvertebr. Gollen wir fie defbalb verwerfen und von uns fogen? Dein, am allerwenigsten bier, wo fichtbar der Zwang nur schlechte Früchte träzt.

So wie ber gandmann auf freiem Markt neben ber Konfurreng feiner Nachbarn im Preis feines Betreides feinen mublam errungenen Bobn findet, fo foll ber Duller, fo foll ber Bader, neben feinen Bewerbsgenoffen bei freiem Bertebr im Preis feines Debles, feines Brodes ebenfalls feinen Cobn

finden. Dem Ginen billig, dem Undern recht. Findet ber Candmann, ber Muller, der Backer feinen Cobn nicht im Preis feiner Produtte, fo trägt doch wenigstens die Befetgebung baran teine Schuld, benn fie bat Jedem volle Freiheit gelaffen, seinen Boden, sein Bewerb nach Belieben auszubeuten, seine torperlichen, seine geistigen wie seine finangiellen Rrafte frei und ungehindert in Thatigfeit ju fegen, seine Produtte so theuer als möglich zu verkaufen. Reiner tann fich uber Bevorrechtigung Undrer, Reiner uber gefche-

benes Unrecht beflagen.

VI. Nichtsbestoweniger ift bamit nicht gefagt, bag in der Sache gar nichts gethan werden folle, wenn auch bie Brodtare (welche das Brod boch nicht wohlfeiler machen tann) verworfen werden muß. Wenn wir namlich die Ueberficht ber Brodpreise des Kantons vom 11. April (Tab. Dr. 2) naber in's Auge faffen, so ergibt es fich allerdings, tag die Transporttoften ausgeglichen, bas Brod verhaltnigmäßig am theuerften in benjenigen Gegenden ift, wo es am wenigften Bacter von Profession gibt und die Ginwohner ihr Brod größtentheils felbft gubereiten. Daber fommt es auch, daß bas Brod in einigen Gegenden des Oberlandes mit Rudficht auf die Eransporttoften nicht einmal fo theuer ift, als im Rornlande, wie 3. B. Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen u. f. w. Aber noch auffallender ift die Wirtung der Gemeinds. und Gefellichafts. badereien, denn überall ta, wo folche bestehen, find mit Ausnahme von Burgdorf die Brodpreife verhaltnigmäßig am moblfeilften. Benn fich baber einzelne Bemeinden und Begenden über ju bobe Brodpreise glauben betlagen ju muffen, fo ift ihnen bas Mittel ber Bemeinds. und Gefellschaftebactereien

gegeben, wie allen antern Orten. Aber auch bier ziehen wir tie Sefellschaften den Gemeinden bor, welche fich viel leichter wieder auflosen fonnen, wenn bas Bedürfnig nicht mehr borbanden ift.

Uebrigens gibt es febr viele Leute, welche von dem Bacterberuf einen gang irrigen Begriff haben und geradezu in ber Unficht fieben, der Bader fei nur da, um fur Undere gu arbeiten, er durfe für fich und die Seinigen auf fchlimmere Sage nichts ersparen. — Caffe man jedem seine Freiheit, aber auch jeder Arbeit ihren natürlichen Lohn, und die ganze Gesellschaft wird tabei beffer fahren, als bei einer noch fo tunftreich berechneten Ginrichtung.

Schließlich bitte ich um Entschuldigung , wenn ich biefen Begenstand ausführlich behandelt habe. Es geschah diefes, um einmal die Frage wenigstens auf langere Beit entschieden ju wiffen, damit der Große Rath und die Regierungsbehörden ihre kostbare Zeit in Zukunft fruchtbareren Gegenständen zuwenden fonnen.

Diese Arbeit kann aber auch, obschon sie den Gegenstand teineswegs erschöpfend behandelt, je nach der Schlufinahme bes Großen Rathes eine andere und weitere Bedeutung haben. In einem benachbarten großen Staate figen feit mehreren Wochen Gelehrte und Arbeiter gufammen, um bas Problem gu lofen, wie jedem Arbeiter feine Arbeit billig und gerecht tavirt wernen tonne. Wenn anerkannt werden muß, daß man felbst in einem kleinen Kantone der Schweiz ja nicht einmal für eine Stadt das Brod tariren tonne, ohne Befahr ju geben, in die größte Billfur ju verfallen und den Ginen oder ben Undern nothwendigerweise Unrecht zu thun und ohne den beabfichtigten, allgemein wohltbatigen Zweck zu erreichen, fo mag danach gefolgert werden, was bei allen andern funftlichen Sarifen, wobei Millionen von Fattoren in Berechnung tommen, beraustommen wird, wenn nicht einmal ber Preis des nothwendigften Lebensbedürfniffes fivirt werden tann.

Genehmigen Sie, Berr Prafident, meine Berren, die Ber-

ficherung meiner Dochachtung.

Bern, den 4. Mai 1848.

Der Direttor bes Innern: J. Mud. Schneider, Reg.-Rath.

Zabelle Nr. 1. zur Vergleichung der Brodpreise, mit dem jeweiligen gesetzlichen Mittelpreis des Kernens und dem ehemaligen Maßstab der Brodtaxe.

	Rornmarkt.		Mitilere Gesettich		Brobtage.			Brodpreise,		
			1	Mittelpreise.	Berrpfund.		Saweigerpfund		nach ber Buflichfeit.	
	Datum.		Bernmäs.	1817.	Gingü= giges.	3wei=	Einzügiges.	3weizügiges.	Schwi	eizerpfd.
	· ·		Rappen	Rappen.	Rappen.	Rappen	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
			III.	1V.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	x.
1846.	Oftober.	27.	30,6			_			16	18
"	Rovember.	3.	30,2	30,4	17	19	16,343	18,26546	— 16	— 18
"	,	10.	37,0	33.6	19	22	18,265	21,14948	$-17^{1/2}$	_ 20 .
 H	"	17.	32,0	34,5	20	22	19,2268	21,14968	$-17^{1/2}$	20
. "	"	24.	32,2	32,1	18	21	17,304	20,18814	+ 18	21
, ,,	Dezember.	1.	33.2	32,7	19	21	18,265	21,14948	— 18	- 21
	"	8.	33,2	33,2	19	21	18,265	21,14948	_ 18	— 21
	"	15.	33,0	33,1	19	21	18,265	21,14948	_ 18	21
		22.	31,9	32,5	19	21	18,265	21,14948	-171/2	— 20
"	"	29.	32,7	32,3	18	21	17,30 1	20,18814	+171/2	_ 20
1847.	Januar.	5.	33,7	33,2	19	21	18,265	21,14948	-171/2	_ 20
	1	12.	34.2	34,0	19	22	18,265	21,14948	-171/2	20
H	,,	19.	36 2	35,2	20	22	19,2268	21,14948	- 18	— 21
"	"	26.	37,7	37,0	21	24	20,188	23,07216	_ 20	$-22^{1/2}$
*	Februar.	2.	41,4	39.6	22	25	21,149	24,03350	_ 21	23
"		9.	51,8	46,6	26	29	24,9948	27,87886	+25	$-27^{1/2}$
"	"	16.	51,1	51,5	29	32	27,8788	30,76284	+28	- 30
"	"	24.	47,3	49,2	27	31	25,956	29,80150	_ 25	- 271/2
"	März.	2.	48,0	47,7	27	30	25,956	28,84020	25	$-27^{1/2}$
"	-	9	53,0	50,5	28	32	26,917	30,76254	25	$-27^{1/2}$
"	"	16	48,3	50,6	28	32	26,917	30,76284	25	$-27^{1/2}$
"	"	23.	46.7	47,5	27	30	25,956	28,84020	25	$-27^{1/2}$
"	"	30.	46,9	46,8	26	29	24,9948	27,87886	 25	$-27^{1/2}$
*	April.	6.	45.8	46,3	26	29	24,9948	27,87886	23	_ 26
W		13.	47,0	46.4	26	29	24 9948	27,87886	23	_ 26
*	"	20.	48,1	47,6	27	30	25,95638	28,84020	23	26
"	u	27.	50.5	49,3	27	31	25,95638	29,80150	23	26
"	Mai.	4.	51.8	51,1	28	32	26,917	30,76284	_ 23	— 26
"		11.	52,8	52,3	29	32	27,878	30,76284	23	- 26
"	*	18.	47,1	50,0	28	31	26,917	29,80154	26	$-28^{1/2}$
*		25.	39 9	43,5	24	27	23,072	25,95638	+25	+ 271/2
"	Juni.	1.	36,3	38,1	22	24	21,149	23,07216	+ 22	+ 25
	<i>"</i>	8.	36,8	36,5	21	24	20,188	23,07216	20	$-22^{1/2}$
,,	,,	15.	37.5	37,2	21	24	20,188	23,07216	_ 20	$-22^{1/2}$
"	,,	22.	36,5	37,0	21	24	20,188	23,07216	_ 20	-221/2
,,	"	29	37,2	36,9	21	24	20,188	23.07216	$-\frac{20}{20}$	- ''21/2
"	Buti.	6	37 6	37,4	21	24	20,188	23,07216	$-\frac{20}{20}$	$-22^{1/2}$
"	100	13.	36.8	37.2	21	24	20,188	23.07216	$-\frac{20}{20}$	$-22^{1/2}$
*	,,	20.	36.5	36 6	21	24	20,188	23,07215	-20	- 221/2
,,	,,	27.	34,1	35,3	20	22	19,2268	21,14948	— 19	- 21
**	August.	3.	30,4	32 2	18	21	17 304	20,18814	$+\frac{183}{474}$	+ 211/4
*	"	10.	29,5	30.0	17	19	16.343	18 26546	$+\frac{171}{10}$	+20
	"	17.	27 5	28,5	17	19	16.343	18 26546	— 16	$\frac{171}{2}$
24	<i>,</i> ,	24.	29,2	28,4	17	19	16,343	18 26546	+ 171/2	+ 20
#	#	31.	27,8	28.5	17	19	16.343	18 26546	- 15	- 171/2
"	Ceptember.	7.	27.3	27,6	16	18	15,343	17,30412	- 15	$+\frac{171}{2}$
"		14.	27.3	27.3	16	18	15,343	17.30412	- 15	+ 171/2
*	"	21.	28,4	27 9	16	18	15.343	17,30412	— 15	+ 171/2
"	,,	28	28,7	28,6	17	19	16 343	18.26546	- 15	- 171/2
"	Ofrober.	5	28,9	28.8	17	19	16,349	18 26546	— 15	$-17^{1/2}$
"	"	12.	28.7	28,8	17	19	16,343	18,26546	— 15	- 17 ¹ / ₂
"	"	19.	29,4	29,1	17	19	16 343	18 26546	— 15	$-\frac{171}{2}$
,,	ν.	26.	29,5	29,4	17	19	16,343	18.26546	$-16^{1/4}$	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$
H	November.	2.	29.5	29,5	17	19	16,343	18 26546	$+ \frac{16^3}{4}$	
"	"	9.	29,0	29,2	17	19	16,343	18,26546	$+ 16^{1/2}$	$+18^{3/4}$